

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 170 "Gewerbegebiet Enste – Süd"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Inhalt:

Vorbemerkungen

- 1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung sowie wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB**
- 2. Begrenzung des Geltungsbereiches**
- 3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**
- 4. Die Konzeption der Bebauungsplan - Altfassung Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“**
- 5. Die Abweichungen des Bebauungsplanes Nr. 170 von der Bebauungsplan-Altfassung**
- 6. Grünordnung und Landschaftsschutz**
- 7. Denkmalschutz**
- 8. Aktiver Immissionsschutz**
- 9. Kampfmittel / Altlasten**
- 10. Erschließung / Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen**
- 11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung**
- 12. Flächenbilanz**
- 13. Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**
- 14. Umweltbericht**
- 15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**

Anlagen:

- Anlage 1: Kurzcharakteristiken der FFH-Gebietsausweisungen DE – 4514 -- 302 „Arnsberger Wald“ und DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, Stand: Januar 2018
- Anlage 2: Lageplan des Naturschutzgebietes Harmorsbruch, gelegen im Stadtwald, dessen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zugeordnet sind
- Anlage 3: Ein Lageplan mit Kenntlichmachung des Ausgleichsgrundstückes Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192, auf dem insgesamt 84 Baumpflanzungen vorzunehmen sind
- Anlage 4: Beispielhafte Gehölzliste, Endwuchshöhe 3 m (Bezug zum Hinweis Nr. 8b der Planzeichnung)
- Anlage 5: Kataloge der Abstandsklassen I, II, III, IV, V, VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007

Definitionen/Abkürzungen:

- FNP: Wirksamer Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- Altfassung: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“, Rechtskraft: 10.12.1973 mit der
- 2. Änderung, Rechtskraft 20.09.2002
 - 3. Änderung, Rechtskraft 02.10.2002
 - 4. Änderung, Rechtskraft 07.09.2007
 - 5. Änderung, Rechtskraft 31.10.2013
 - 6. Änderung, Rechtskraft 17.09.2015.

Vorbemerkungen

Am 05.07.2018 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Beschluss

- zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste - Süd“
- den veralteten Aufstellungsbeschluss vom 07.05.1998, der (auch) unter der Zielsetzung, eine Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu reglementieren, gefasst worden war, aufzuheben, weil dieser nicht auf dem Einzelhandelskonzept von 2014 fußte

und beauftragte den Bürgermeister, das Bauleitplanverfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Das Amtsblatt Nr. 7 vom 11.07.2018 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Auslegungszeitraumes vom 13.07.2018 bis 13.08.2018.

Zusätzlich informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 06.07.2018 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von dem Auslegungszeitraum und der Bürgerinformationsveranstaltung am 11.07.2018 und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 06.07.2018 informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme.

Die Bürgerinformationsveranstaltung fand am Mittwoch, dem 11. 07. 2018 um 18.00 Uhr im Vortragsraum des Lagergebäudes der Firma Mönig Spedition GmbH & Co. KG, Am Steinbach 9, 59872 Meschede-Enste statt. Am 13.12.2018 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Das Amtsblatt Nr. 13 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 20.12.2018 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2019 bis 01.02.2019.

Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 19.12.2018 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 19.12.2018 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Am 23.05.2019 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“.

1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung sowie wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

Die Altfassung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ – Rechtskraft 10.12.1973 -- mit der 2., 3., 4., 5. und 6. Änderung wird aktualisiert und als Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste – Süd“ neu aufgestellt. Ziel ist es im Wesentlichen, die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für

- eine Wendeschleife für Lastzüge am Ende der Straße „Am Steinbach“
- eine Stichstraße, die von der Wendeschleife ausgehend nach Süden führt

zu schaffen, um eine Betriebsverlagerung und – erweiterung zweier heimischer Unternehmen zu ermöglichen. Weiter ist die Altfassung zu ändern und ergänzen, indem

- die gewerblich – industriell nutzbaren Flächen auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung 2017 umgestellt werden, und zwar in dem Teil, der noch der BauNVO 1968 unterworfen war („Nordwestecke“)
- eingeschränkte Industriegebiete (Glb) definiert werden, die sich in Anlehnung an den aktuellen Abstandserlass vom 06.06.2007 nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln
- die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Analogie zum „Einzelhandelskonzept für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2014“ reglementiert wird
- der private Randgrüngürtel in einer reduzierten Tiefe am Südrand festgelegt wird
- die maximal zulässigen Gebäudehöhen definiert werden, welche in der Bebauungsplan-Altfassung nicht festgelegt worden waren
- die baugestalterischen Vorschriften zu Werbeanlagen auf die „Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste“ vom 04.03.2016, Rechtskraft: 10.03.2016, umgestellt werden.

Ferner sollen die Geltungsbereiche der zweiten bis sechsten Bebauungsplanänderung in einer einzigen Plan-Urkunde zusammengefasst werden, um in den gewerblich – industriell nutzbaren Flächen südlich der Autobahn und westlich der Enster Straße die Übersichtlichkeit und fehlerfreie Lesbarkeit herzustellen.

Zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

Der Geltungsbereich enthält keine Festsetzungen, die zu einer Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz führen, da der Geltungsbereich bereits durch die Altfassung als Gewerbegebiet und Industriegebiet überplant war. Einzustellen ist ferner: Aus den LKW - und PKW – Verkehrsströmen werden aufgrund der großen räumlichen Distanz Beeinträchtigungen der Umweltquali-

tät im Dorf Enste und in anderen Stadtteilen nicht erwachsen, da der gewerbebezogene LKW- und PKW – Verkehr aufgrund des im unmittelbaren Nahbereich der Autobahnanschlussstelle „Enste“ gelegenen Geltungsbereiches über diese Anschlussstelle nahezu störungsfrei zu- und abfließen kann. Zusätzliche Emissionen gegenüber den Verhältnissen im bestehenden Industriegebiet und Gewerbegebiet werden daher nicht ausgelöst. Demzufolge werden aus den LKW - und PKW – Verkehrsströmen erwähnenswerte Beeinträchtigungen der Umweltqualität durch zusätzliche Schalleinträge und durch zusätzliche Einträge an luftfremden Stoffen nicht erwachsen.

In Bezug auf

- luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen,

die aus den Gewerbe- und Industriegebieten verursacht werden, gewährleistet die der Konzeption zu Grunde gelegte Strukturierung in eingeschränkte Industriegebiete, dass die benachbarte Wohnnutzung im Enstehof nicht unzumutbar belastet wird: Die festgesetzten eingeschränkten Industriegebiete verfügen in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung im Enstehof über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine max. zulässige Störintensität. Des Weiteren gilt, dass in diesen Baugebietskategorien der anlagenbezogene Umweltschutz des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen greifen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unzumutbare zusätzliche Belastungen nicht auftreten werden, da Öl- und Gasheizungen, KFZ-Motoren und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Über ein neu zu bauendes Trenn-Kanalisationssystem werden die Abwasserkontingente schadfrei abgeführt.

Zum Landschaftsbild: Aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudeoberkanten sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

2. Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Westen: Ostseite des Grügelbaches (= Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 139 tlw.)
- Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 743
- Im Norden: Südgrenze des Schutzstreifens der 110 kV – Stromfreileitung Spreiberg – Olsberg
- Im Osten: Ostgrenze der Enster Straße im Abschnitt von der Anschluss-Stelle der Autobahn A 46 nach Süden, in Höhe der Bäckerei – Cafes Tismes nach Süden an die Böschung des Galiläer Baches abzweigend, an der Westseite des Galiläer Baches nach Süden verlaufend und an die Straßenparzelle der Landesstraße L 743 stoßend.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 169 (Enster Bach), 175, 192, 197, 219, 389, 390, 407 tw., 409, 410, 411, 413 (Enster Straße), 451, 455, 456, 470, 477, 503, 504, 509, 510, 521, 523, 525, 535 tlw., 546, 549, 551, 555, 558, 564, 567, 568, 574 tlw. (Enster Bach), 588, 598, 600, 679, 680, 681 (Enster Bach), 682, 703, 704, 708, 709, 722, 724, 726 (Am Heerweg), 730, 731, 732, 733, 738 (Am Steinbach), 739, 740 tlw. (Enster Straße), 751, 752, 755, 759, 765 und 766.

Flur 6, Flurstücke 127 tlw. (Galiläer Bach), 261 tlw. (Enster Straße).

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 276.039 m².

3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede enthält im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung die Darstellung

- eines „Industriegebietes geplant“
- eines „Industriegebietes Bestand“
- eines „Gewerbegebietes geplant“
- einer „Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)“ am Südrand und Westrand und entlang des Enster Baches als Maßnahme der Durchgrünung
- einer 110-kV-Stromfreileitung mit Schutzstreifen am Nordrand.

Im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 traf die 36. Änderung des FNP die Darstellung „Gewerbegebiet“. Die 4. Bebauungsplanänderung übernahm die Pflanzfläche im Seitenraum

des Enster Baches, setzte im Übrigen aber anstelle eines Hundeübungsplatzes ein Gewerbegebiet fest. Da -- bezogen auf den Flächenumfang und die städtebaulichen Auswirkungen -- die Abweichung der 4. Bebauungsplanänderung von der Darstellung einer „Grünfläche“ im wirksamen Flächennutzungsplan nur äußerst geringfügig ist, wurde der Anspruch des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht unterlaufen. Die sich ergebende städtebauliche Entwicklung wurde durch die erwähnte Abweichung nicht beeinträchtigt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB war somit nicht erforderlich und wäre aufgrund des geringen Flächenumfanges im Maßstab 1:10.000 auch nicht lesbar gewesen. Erst im Zuge der Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll die erwähnte Änderung vorgenommen werden.

Mit der Berichtigung des FNP gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Konsequenz aus dem beschleunigten Verfahren der 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 wurden Flächen im Süden als „Gewerbegebiet“ und als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gewidmet.

Die Festsetzung der "Fläche für Abwasserbeseitigung – Regenwasserklärbecken" übernimmt eine vorhandene Nutzung, die ihren Standort in dem vorstehend erwähnten Grünzug hat. Aufgrund der untergeordneten Flächengröße des Regenwasserklärbeckens und der Einbettung des Regenwasserklärbeckens in eine Wiese steht die eben genannte Festsetzung nicht im Widerspruch zu der im Flächennutzungsplan getroffenen Widmung eines Grünzuges. Vorstehende Argumentation war bereits Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55, welche ebenfalls diese Festsetzung der "Fläche für Abwasserbeseitigung – Regenwasserklärbecken" traf.

Ferner sind für den Geltungsbereich die Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Stockhausen ausgewiesen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 170 im Wesentlichen den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan entsprechen, so dass dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Genüge getan wird.

4. Die Konzeption der Bebauungsplan - Altfassung Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“

In der Anfangsphase der Entwicklung eines Gewerbegebietes nahe Enste im Jahre 1973 definierte der Bebauungsplan Nr. 55 das Erschließungsstraßennetz durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendekreis sowie mit zwei weiteren Stichstraßen, die nach Süden abgingen. Vorgesehen war des Weiteren eine Eisenbahntrasse. Die 3. Änderung modifizierte dieses Erschließungsnetz, wobei die Eisenbahntrasse fallen gelassen wurde und eine Ringstraße südlich der Straße „Am Steinbach“ vorgesehen wurde. [Ursprünglich sollten über die Eisenbahntrasse Betriebserweiterungen der Firma Honsel erschlossen werden, was nicht zum Zuge kam]. Aus der Festsetzung einer Ringstraße wurde lediglich eine Stichstraße, ausgehend von der Straße „Am Steinbach“ nach Süden gebaut, um das Regenklärbecken von Norden anfahren zu können und um einen Fußweg bis zu der Bushaltestelle an der Landesstraße L 743 zu verwirklichen. Der Abschnitt der Ringstraße südlich und westlich der Firma R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH wurde nicht verwirklicht.

a.

Im nordwestlichen Eckbereich (nördlich der Straße „Am Steinbach“) enthält die Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ Festsetzungen, die einer nachfolgenden Änderung noch nicht unterzogen worden sind. Hier gilt die Baunutzungsverordnung 1968. Festgesetzt ist als Art und Maß der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 (jeweils als Höchstgrenze); des Weiteren übernimmt die Ursprungsfassung den Nutzungskatalog des § 9 BauNVO 1968. Als allgemein zulässig definiert diese Fassung Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO 1968 sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen. Als ausnahmsweise zulässig definiert diese Ursprungsfassung gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO 1968 „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ und gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1968 „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“.

Der Bebauungsplan Nr. 55 hatte mehrere Änderungen erfahren, so dass sich neben den Grünfestsetzungen je nach Änderungsplanung die Zulässigkeitsmerkmale im Wesentlichen wie folgt unterschieden, insbesondere zu dem untergeordneten werkstattgebundenen Verkauf als Annex zum Hauptbetrieb:

b.

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55.
Festgesetzt ist als Art und Maß der baulichen Nutzung

- ein Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer maximalen Traufhöhe (TH) von 10 m über Terrain bergseits (jeweils als Höchstgrenze) und
- ein Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 (jeweils als Höchstgrenze).

Für beide Baugebietskategorien schließt die 2. Änderung den Einzelhandel aus, trifft aber eine Festsetzung zur Zulässigkeit zentrenrelevanter bzw. nicht zentrenrelevanter Sortimente im Einzelhandel, wonach Verkaufsstellen von Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden als untergeordneter Teil eines Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetriebes

- mit max. 200 qm Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Sortimente und
- mit max. 50 qm für zentrenrelevante Sortimente

ausnahmsweise zulässig sind.

Für Tankstellen trifft die 2. Änderung eine Festsetzung, wonach

- im Gewerbegebiet eine Gesamtverkaufsfläche von 150 qm mit zentrenrelevanten Sortimenten
- im Industriegebiet eine Gesamtverkaufsfläche von 50 qm mit zentrenrelevanten Sortimenten

ausnahmsweise zulässig ist.

Im GE nicht zulässig sind:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten.

c.

Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55.

Festgesetzt ist als Art und Maß der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer Baumassenzahl von 9,0 und einer Gebäudeoberkante von 15 m über Terrain bergseits (jeweils als Höchstgrenze). Enthalten ist weiter der Ausschluss des Einzelhandels, aber eine Festsetzung zur Zulässigkeit zentrenrelevanter bzw. nicht zentrenrelevanter Sortimente im Einzelhandel, wonach Verkaufsstellen von Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden als untergeordneter Teil eines Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetriebes

- mit max. 200 qm Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Sortimente und
- mit max. 50 qm für zentrenrelevante Sortimente

ausnahmsweise zulässig sind.

Für Tankstellen trifft die 3. Änderung eine Festsetzung, wonach im Industriegebiet eine Gesamtverkaufsfläche von 50 qm mit zentrenrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zulässig ist.

d.

Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55.

Festgesetzt ist als Art und Maß der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer maximalen Traufhöhe (TH) von 10 m über Fahrbahnoberkante der Enster Straße (jeweils als Höchstgrenze). Die 4. Bebauungsplanänderung schloss

- die "Anlagen für sportliche Zwecke" aus dem Katalog der allgemein zulässigen Anlagen und Nutzungen
- die "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Arten von Nutzungen
- die "Vergnügungsstätten" aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Arten von Nutzungen

aus.

Ferner waren Einzelhandelsbetriebe aus dem Katalog der allgemein zulässigen Anlagen und Nutzungen des § 8 BauNVO 1990 auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO in Übereinstimmung mit dem damals vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 22.06.2006 beschlossenen Einzelhandelskonzept komplett ausgeschlossen.

e.

Zur 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55.

Festgesetzt ist als Art und Maß der baulichen Nutzung jeweils ein Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer maximalen Traufhöhe (TH) von 10 m über Fahrbahnoberkante der Enster Straße (jeweils als Höchstgrenze). Die 5. und 6. Bebauungsplanänderung schlossen

- die "Anlagen für sportliche Zwecke" aus dem Katalog der allgemein zulässigen Anlagen und Nutzungen

- die "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Arten von Nutzungen
- die "Vergnügungsstätten" aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Arten von Nutzungen

aus.

Ferner waren Einzelhandelsbetriebe aus dem Katalog der allgemein zulässigen Anlagen und Nutzungen des § 8 BauNVO 1990 auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen, wobei aber folgendes gilt: Ausnahmsweise zulässig sind „Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²“. Im Falle der Realisierung einer Tankstelle gilt, dass innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenhops) ausnahmsweise zulässig sind.

Zusätzlich enthielten sowohl der Urprungs-Bebauungsplan als auch die vorstehend erwähnten Änderungen baugestalterische Vorschriften zu Werbeanlagen und Einfriedigungen.

5. Die Abweichungen des Bebauungsplanes Nr. 170 von der Bebauungsplan-Altfassung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 170 enthält im Wesentlichen die Festsetzung

- zweier Gewerbegebiete (GE) entlang der Enster Straße
- mehrerer eingeschränkter Industriegebiete (Glb), die sich in Anlehnung an den aktuellen Abstandserlass vom 06.06.2007 nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln.

Diese eingeschränkten Industriegebiete (Glb) liegen an den Straßen „Am Steinbach“, „Am Heerweg“ und an einer neu festgesetzten Stichstraße.

Folgende Inhalte zur zulässigen Art der baulichen Nutzung sind berücksichtigt:

5.1.1. Anwendung der Abstandsliste des sogenannten Abstandserlasses für die Industriegebiete (Glb)

Aufgrund der Nachbarschaft der projektierten gewerblichen Nutzung zur bestehenden Wohnnutzung im Hauptgebäude des Ensthofes ist potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, um dem Grundsatz des vorsorgenden Nutzungsschutzes (Schutz der Nutzung Wohnen inklusive der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie zum Beispiel Wohngärten) Genüge zu tun.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...)

- auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie
- auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere
 - öffentlich genutzte Gebiete,
 - wichtige Verkehrswege,
 - Freizeitgebiete und
 - unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und
 - öffentlich genutzte Gebäude,

so weit wie möglich vermieden werden (räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen).

Zum Schutz der Wohnnutzung im Hauptgebäude des Ensthofes definiert der Bebauungsplan Nr. 170 eingeschränkte Industriegebiete Glb-1, Glb-2 und Glb-3 in Anlehnung an die Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007.

Exkurs:

Das Konzept zum vorsorgenden Nutzungsschutz der Nutzung „Wohnen“ geht von folgenden Grundlagen aus: Es existieren gewerbliche Betriebe und Anlagen mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und unterschiedlichen Störungsgraden in Bezug auf die empfindliche Nutzung Wohnen. Die Immissionsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben diese unterschiedlichen gewerblichen Betriebe und Anlagen nach ihrem Emissionsverhalten gruppiert und in Abstandsklassen wie folgt eingeordnet: Die gewerblichen Betriebe und Anlagen

- der Abstandsklasse VII	sollen	100 m
- der Abstandsklasse VI	sollen	200 m
- der Abstandsklasse V	sollen	300 m

- der Abstandsklasse IV	sollen 500 m
- der Abstandsklasse III	sollen 700 m
- der Abstandsklasse II	sollen 1.000 m
- der Abstandsklasse I	sollen 1.500 m

Abstand zum Reinen Wohnen einhalten.

Diesen Mindestabständen zum Reinen Wohnen liegen nicht nur Schallabstrahlungen aus den gewerblichen Betriebsgebäuden und – Anlagen und aus dem Betriebsgelände sowie Schallabstrahlungen von KFZ-Bewegungen auf dem Betriebsgelände zugrunde, sondern sie berücksichtigen auch Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe oder Geruchsstoffe) zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen.

Umsetzung:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 170 macht die vorstehend genannten Erkenntnisse für den vorsorgenden Nutzungsschutz wie folgt nutzbar: Als Bezugspunkt und Referenzort für die zugrunde liegende Abstandsmessung diene die Wohnnutzung **im Hauptgebäude des Ensthofes**. Als Schutzabstand zwischen dieser Wohnnutzung und dem abzugrenzenden Rand des

- Glb-1 ist 300 m mindestens
- Glb-2 ist 500 m mindestens
- Glb-3 ist 700 m mindestens

angesetzt worden. Demzufolge ist festgelegt:

Das Glb-1 schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis IV sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse V, VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbarem Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Das Glb-2 schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis III sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse IV, V, VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbarem Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Das Glb-3 schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis II sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse III, IV, V, VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbarem Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Damit verfügt jedes eingeschränkte Industriegebiet dieser Bauleitplanung in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine maximale zulässige Störintensität.

Des Weiteren gilt, dass die Betriebe und Anlagen des nächsthöheren Abstandes **als Ausnahme** zulässig sind, um betriebliche Technologiefortschritte in Bezug auf den Umweltschutz nutzen zu können. Dieses gilt aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Aufgrund der Lage des Ensthofes im planungsrechtlichen Außenbereich gilt für die sogenannten Sternchen-Betriebe ferner eine Besonderheit. Der in der Abstandsliste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit Sternchen gekennzeichneten Betrieben ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz Reiner Wohngebiete. Im Gegensatz hierzu dürfen zur Abstandsfestlegung zwischen Industrie – und Gewerbebetrieben einerseits und Misch-, Kern- und Dorfgebieten andererseits bei mit Sternchen (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden (siehe Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses). Dieser Fall liegt hier vor. Die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung im Hauptgebäude des im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Ensthofes entspricht nach der Rechtsprechung der Schutzbedürftigkeit eines Kern-, Dorf und Mischgebietes, d.h. nachts muss die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 45 dB(A) und tagsüber muss die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 60 dB(A) geschützt werden. Demzufolge enthält das in der vorliegenden Bauleitplanung festgesetzte Glb-1 folgende Regelung: „Die mit Sternchen gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse III und IV sind allgemein zulässig (Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses)“. Analog hierzu enthält die Festsetzung

- für das Glb-2 folgende Regelung: „Die mit Sternchen gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse II und III sind allgemein zulässig (Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses)“

- für das G1b-3 folgende Regelung: „Die mit Sternchen gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse I und II sind allgemein zulässig (Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses)“.

Die bauplanungsrechtliche Gliederung der eingeschränkten Industriegebiete, die auf einzuhaltenen Abstände zu der schützenswerten Wohnnutzung im Ensthof abstellt, fußt also auf den Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007. In diesen Erlass betreffend "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" flossen die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (bzw. später der Staatlichen Umweltämter), die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA Lärm, TA Luft), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie ausländische Abstandslisten ein.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in dem benachbarten Ensthof nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der einzuhaltende Nachtwert von 35 dB(A) der TA Lärm, bei 1- und 2-schichtigen Betrieben der einzuhaltende Tagwert von 50 dB(A) der TA Lärm am Rande eines Reinen Wohngebietes zugrunde gelegt.

Eine Erhöhung des räumlichen Abstandes zu der vorstehend erwähnten Wohnnutzung im Ensthof ist nicht möglich. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung der Immissionsverträglichkeit für die

- mit (*) gekennzeichneten allgemein zulässigen Anlagearten
- ausnahmsweise zulässigen Anlagearten

bleibt dem konkreten Baugenehmigungsverfahren bzw. dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten.

Die Abstandsklassen-Kataloge I, II, III, IV, V, VI und VII der Abstandsliste vom 6.6.2007 sind als Anlage der Begründung beigelegt.

Verzichtet werden kann auf die abstandsklassenbezogene Zonierung der beiden Gewerbegebiete entlang der Enster Straße, da diese ohnehin einen Abstand von 870 m bis 920 m, also deutlich mehr als 700 m zur Wohnnutzung im Ensthof einhalten. Die in den Abstandsklassen I (1.500 m) und II (1.000 m) gelisteten Betriebe und Anlagen wären aufgrund ihres Flächenanspruches in den kleinen Parzellen an der Enster Straße ohnehin nicht möglich und -- dessen ungeachtet -- ohnehin mehrheitlich nur in Industriegebieten zulässig.

Die Wohnnutzungen Schloss Laer 1 und 3a im Südosten, Hausgrundstücke Enste 11 und 13 im Norden jenseits der Autobahn, Haferkamp Nr. 10, Galiläa Nr. 1a, 1b und 1c und Galiläa Nr. 2 im Osten werden aufgrund der vorhandenen Abstände ebenfalls nicht von Immissionskonflikten berührt.

5.1.2 Zu den einzelhandelsbezogenen Festsetzungen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 das „Einzelhandelskonzept für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2014“ als Selbstbindungsplan beschlossen. Das Einzelhandelskonzept 2014 --- es wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 07.01.2015 Az.: 35.1.4 – HSK – 21/14 bestätigt --- verfolgt das Ziel, die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und zu entwickeln. Das Einzelhandelskonzept 2014 mit dem darin definierten

- a. Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt
- b. Zentralen Versorgungsbereich Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße (Strukturiertes Nahversorgungskonzept)
- c. Räumlichen Ordnungskonzept

gibt Vorgaben, wie diese Zielsetzung durch planungsrechtliche Festsetzungen bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen umzusetzen ist. Danach gilt folgendes:

„2.4 Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe

(...) d. In allen anderen Gewerbe- und Industriegebieten der Kreis- und Hochschulstadt Meschede – außer in den dezentralen Agglomerationen – werden kleinflächige Einzelhandelsbetriebe, abgesehen von den unter Kap. 2.5 genannten Anlagen, nicht zugelassen. (...).“

[Anmerkung:

- Bei dem Flächenstandort des Bebauungsplanes Nr. 170 handelt es sich nicht um eine „dezentrale Agglomeration“;

- Kap. 2.5 regelt die Zulässigkeit von Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen, welche im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt worden ist, s. Erläuterungen unten].

Die Reglementierung des Einzelhandels in den beiden festgesetzten Gewerbegebieten und den festgesetzten eingeschränkten Industriegebieten folgt daher strikt dem Einzelhandelskonzept 2014 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb Einzelhandelsbetriebe in diesen Baugebieten als unzulässig fest.

Ausnahmsweise zulässig sind aber im Gegensatz hierzu „Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²“. Diese Festsetzung ergibt sich aus der Rechtsprechung [OVG NRW, Urteil vom 17.01.2006 – 10 A 3413/03 VG Düsseldorf], wonach die Reglementierung des Einzelhandels in Gewerbegebieten (unter der Zielsetzung, die Versorgungsfunktion der Innenstadt zu sichern und zu stärken) nicht so weit gehen kann, dass selbst der Verkauf von Lebensmitteln auch dann ausgeschlossen wird, wenn er nur in geringem Umfang im Kern- und Hauptsortiment erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass bspw. ein Kiosk, der den im Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet Tätigen in geringem Umfang Lebensmittel für die Versorgung in den Arbeitspausen anbietet, unzulässig wäre, obwohl er wegen seines begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Nahversorgung haben kann. Die in der hier vorliegenden Bauleitplanung getroffene Begrenzung auf max. 35 m² Verkaufsfläche ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung, sondern aus einer typischen Art und Erscheinungsform von Kleinverkaufsstellen, die Lebensmittel für die Versorgung in Arbeitspausen und in Pausenstops anbieten und baulich-technisch als Kiosk auftreten und tatsächlich im Stadtgebiet von Meschede realisiert worden sind.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle gilt, dass innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenhops) ausnahmsweise zulässig sind. Festzustellen ist, dass es diese Verkaufsstellen in Verbindung mit Tankstellen (Tankstellenshops) als Betriebstypen des Einzelhandels tatsächlich gibt. Im Stadtgebiet von Meschede weisen diese Shops als Annex zu Tankstellen beispielsweise Verkaufsflächen von rund 35 m², 65 m², 85 m², 130 m² und 150 m² tatsächlich auf. Sie sind daher als üblich für den Betrieb einer attraktiven Tankstelle anzusehen und als „bestimmte Art von baulicher Anlage“ im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO anzusprechen. Derartig in der Verkaufsfläche und im Sortiment begrenzte Tankstellenshops können aufgrund ihres begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes 2014 haben, wonach die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und zu entwickeln ist.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle finden sich demzufolge Anlagen, die unter die folgenden planungsrechtlichen Begriffe fallen:

- a. „Tankstelle“,
- b. „Schank- und Speisewirtschaft“ in Form einer Cafeteria oder eines Mittagstisches mit Sitz- und Stehgelegenheiten, um Speisen zu verzehren
- c. „Einzelhandel“ (z. B. mit Lebensmitteln für die Versorgung in den Arbeitspausen / Pausenstops in Form von belegten Brötchen usw.) auf max. 150 m² Verkaufsfläche im Kern- oder Hauptsortiment wobei die Kasse alle 3 Sektoren bedient. Die genannten Kategorien unter b. und c. fallen allesamt unter den Oberbegriff „Gewerbebetriebe aller Art“ der §§ 8 und 9 BauNVO.

Für eine vorhandene Verkaufsstelle auf dem Baugrundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 504 (Schinken-Meschede) trifft die vorliegende Bauleitplanung eine „Fremdkörperfestsetzung“ gem. § 1 Abs. 10 BauNVO, wonach eine Verkaufsstelle (Einzelhandel) mit einer Verkaufsfläche von 60 qm für Nahrungs- und Genussmittel zulässig ist, da hierfür eine Baugenehmigung vorliegt.

Eine weitere Fremdkörperfestsetzung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192, wonach eine Verkaufsstelle (Einzelhandelsbetrieb) mit einer Verkaufsfläche von 310 qm für Sortimente aus den Warenobergruppen Stahl, Edelstahl, Eisenwaren, Draht, Werkzeuge, Schlösser, Hausrat, Sanitär, Heizung und Aluminium zulässig ist.

Es handelt sich in beiden Fällen jeweils um eine Klarstellung, da der Bebauungsplan Einzelhandel ansonsten weitgehend ausschließt. Im Gegensatz hierzu resultiert der Bestandsschutz für die Verkaufsstellen aus der jeweiligen Baugenehmigung.

Ein untergeordneter werkstattgebundener Verkauf als Annex zum Hauptbetrieb lässt sich als allgemein zulässig nicht in einem Bebauungsplan festsetzen, da es sich bei werkstattgebundenem Verkauf nicht um einen bestimmten Anlagentyp im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO handelt. Daher wurde auf entsprechende Regelungen, abweichend von einigen Altplänen, verzichtet.

5.1.3 Zu den Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (betriebsgebundene Wohnungen)

Entsprechend der Bebauungsplan-Altfassung enthält der Bebauungsplan Nr. 170 auch die ausnahmsweise Zulässigkeit von "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumas- se untergeordnet sind".

5.1.4 Zu den Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Der Bebauungsplan Nr. 170 setzt entsprechend der BauNVO 2017

in den Gewerbegebieten entlang der Enster Straße

- Anlagen für sportliche Zwecke als allgemein zulässig fest
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke als ausnahmsweise zulässig fest

in den eingeschränkten Industriegebieten G1b

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke als ausnahmsweise zulässig fest,

da diese Nutzungen und baulichen Anlagen, die der Gesetzgeber den Gebietskategorien „Gewerbegebiet“ bzw. „Industriegebiet“ zugewiesen hat, an diesem Flächenstandort aus städtebaulichen Gründen nicht ausgeschlossen werden können. Weiter können langfristig gesehen diese Nutzbarkeiten im Falle von Gebäude-Leerständen als Folgenutzung für eine ggfs. auslaufende gewerblich-industrielle Nutzung eintreten und somit Gebäude-Leerstände vermieden werden.

5.1.5 Zur Frage der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den beiden Gewerbegebieten entlang der Enster Straße

Die Baunutzungsverordnung 2017, die für die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde zu legen ist, definiert in „§ 8 Gewerbegebiete“, dort unter Absatz 3 Nr. 3 „Vergnügungsstätten“ als ausnahmsweise zulässig und unterscheidet nicht zwischen „kerngebietstypischen“ und „nicht kerngebietstypischen“ Vergnügungsstätten. Vergnügungsstätten aller Arten und Größen wären nach dem reinen Gesetzestext also ausnahmsweise zulässig. Die Baugebietskategorie „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO 2017 hat damit auch eine Auffangfunktion für solche Anlagen, die anderenfalls nur in einem Kerngebiet zulässig wären. Um städtebaulich unerwünschte Entwicklungen zu unterlaufen, schließt die vorliegende Bauleitplanung die in der Baugebietskategorie Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 2017 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 6 BauNVO aus.

Als Begründung ist folgendes einzustellen: Es soll vermieden werden soll, dass für die nach § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und Anlagen und speziell auch für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe sowie für Handwerksbetriebe und für Dienstleistungsbetriebe nutzbarer Bauboden von Vergnügungsstätten besetzt wird, die als Betriebe der kommerziellen Freizeitgestaltung im Stadtzentrum oder innenstadtnah einen Standort finden sollten. Generell sind Vergnügungsstätten nur in der Nähe der Siedlungsschwerpunkte und nicht in den peripheren Ortslagen sinnvoll. Die Auffangfunktion des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 2017 für Vergnügungsstätten, die in anderen Baugebieten der Stadt keinen Standort finden, soll aufgrund dieser Situation und dieser Prämisse im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung keine Berücksichtigung finden.

Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb die Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten entlang der Enster Straße als unzulässig fest. Aufgrund dieser Feinsteuerung wird die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes nicht verlassen.

[Anmerkung: In der Baugebietskategorie „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO sind Vergnügungsstätten ohnehin ausgeschlossen.]

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Parzellen / Baugrundstücke zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan Nr. 170 das Maß der baulichen Nutzung

- a. in den beiden Gewerbegebieten entlang der Enster Straße entsprechend der Altfassung mit der Grundflächenzahl (GRZ) von maximal GRZ 0,4 bzw. 0,6 und mit der maximal zulässigen Traufhöhe
 - im südlichen Abschnitt von 10 m über der Fahrhahnoberkante der Enster Straße fest, weil hier die Fahrhahnoberkante deutlich über dem gewachsenen Boden im Baugrundstück liegt

- im nördlichen Bereich von 10 m über Terrain bergseits fest, weil das Gelände nach Norden hin leicht ansteigt.
- b. in den eingeschränkten Industriegebieten mit der Baumassenzahl (BMZ) maximal BMZ 10 und der Grundflächenzahl (GRZ) maximal GRZ 0,8 und einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m bzw. 20 m über Terrain bergseits fest.

Die Gebäudehöhe (OK=Oberkante) als Höchstgrenze war in dem Industriegebiet der Bebauungsplan-Altfassung nicht festgesetzt worden.

Um auch den Bau von Hochregallagern zu ermöglichen, enthalten die Baugebiete folgende Regel:

„Im Falle von Hochregal-Lagern mit einer Grundfläche von bis zu 300 qm kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe bzw. Traufhöhe je Baugrundstück um maximal 5,00 m überschritten werden.“

Im südlichen Abschnitt der Enster Straße verläuft die straßennahe Baugrenze entsprechend der Altfassung unmittelbar entlang der Straßenparzellengrenze der Enster Straße, so dass die Anwendung des § 6 Abs. 2 BauO NRW, wonach Abstandsflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte liegen dürfen, eine gute bauliche Ausnutzung des Gewerbegrundstückes gewährleistet. Dieses ist möglich und sinnvoll, weil an der westlichen Seite der Straßenparzelle die mit Bäumen besetzte Böschung unmittelbar ansetzt und angrenzend ein Gehweg verläuft. Der Abstand zum Fahrbahnrand beträgt etwa 4 m. Zur naturnahen Bachsaumbegrünung entlang des Enster Baches verläuft die Baugrenze im Abstand von 3 m, so dass Beeinträchtigungen dieses Grünstreifens ausgeschlossen sind.

5.3 Bauweise

In den Gewerbegebieten und den eingeschränkten Industriegebieten soll ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden, um eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen; es sollen aber abweichend auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m Länge zulässig sein: Daher setzt die vorliegende Konzeption eine entsprechend als "abweichende Bauweise" definierte Bauweise fest (abw.).

5.4 Baugestalterische Festsetzungen

Für die Gesamtheit der gewerblich – industriell nutzbaren Flächen am Flächenstandort Enste südlich und nördlich der Autobahn --- auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 --- gelten einheitliche baugestalterische Vorschriften zur Durchführung baugestalterischer Absichten, welche in der „Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste“ vom 04.03.2016, Rechtskraft: 10.03.2016, niedergelegt sind. Ziel dieser Satzung ist es, zur Entwicklung und zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes Enste einheitliche Maßstäbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festzulegen. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 170 verweist unter „B. Baugestalterische Festsetzungen“ auf diese Satzung.

Für die Höhe von Einfriedungen gilt entsprechend der Altfassung ein maximales Maß von 2,25 m über Gelände.

Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig und bieten damit Raum für individuelle Lösungen, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren.

Zusätzliche baugestalterische Vorschriften für einzuhaltende Dachformen und für einzuhaltende Dachneigungen müssen entfallen, da diese Gestaltungselemente aus der angestrebten Entwicklung resultieren und der angestrebten Funktionalität folgen.

6. Grünordnung und Landschaftsschutz

6.1 Zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede

Zum Landschaftsplan Meschede und zum Entwurf der Neu-Aufstellung des Landschaftsplanes Meschede, siehe Kap. 11.2.

6.2 Grünflächenkonzeption

Entlang des Enster Baches und in der Zone, die von dem Enster Bach und dem Gallläer Bach umflossen wird, übernimmt der Bebauungsplan Nr. 170 die Grünfestsetzungen F1, F2 und F3 sowie Pr1 und Pr2 der Bebauungsplan-Altfassung in unveränderter Fassung ohne materielle Änderungen, mit einer Ausnahme im Eckbereich der Straßen Am Steinbach/Enster Straße. Des Weiteren reduziert der Bebauungsplan Nr. 170 die flächenhafte Pflanzfestsetzung der Altfassung entlang der Landesstraße L 743 von 15 m auf 8 m Tiefe und setzt diese als V2 fest.

Zur Änderung der Konzeption für die Randgrüngürtel im Einzelnen

a.

Zwischen der Stichstraße, die gegenüber der Vorentwurfsfassung um 2 m nach Süden verlängert wurde, und der Grügelbachparzelle verläuft ein Grünstreifen, der nicht als „Nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat“, sondern als „Verkehrsbegleitgrün V1“ festgesetzt wird. Das „Verkehrsbegleitgrün V1“ wird Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

b.

Südlich anschließend an das „Verkehrsbegleitgrün V1“ wird der Grünstreifen als „Randgrüngürtel R1“ mit der Maßgabe „Nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat“ festgesetzt. Der Randgrüngürtel R1 wird Teil des erschlossenen Baubodens, der an einen Ansiedlungsinteressenten übereignet wird. Der Randgrüngürtel R1 ist im Süden kürzer als die entsprechende Randgrünfestsetzung der Altfassung und lässt daher im Süden Raum für neu zu verlegende Abwasserkanäle im Trennsystem.

c.

Der zu pflanzende Grünstreifen am Südrand des Geltungsbereiches parallel zu der Landesstraße L 743 wird nicht als „Nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat“, sondern als „Verkehrsbegleitgrün V2“ festgesetzt. Das „Verkehrsbegleitgrün V2“ wird Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

d.

Für die mit V1, V2 und R1 benannten Flächen gelten Festsetzungen zur Bepflanzung mit Sträuchern und zur Pflanzdichte, mit der Maßgabe, dass die neu anzupflanzenden Sträucher eine Höhe von 0,80 m bis 1,20 m aufweisen müssen.

Um Stückwerk zu vermeiden, werden die Pflanzungen in den mit V1, V2 und R1 benannten Flächen einheitlich in einem Zuge von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises als Auftraggeberin durchgeführt.

e.

Im Eckbereich der Straßen Am Steinbach/Enster Straße (Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 733) entfällt die Fläche, die als „Fläche, in der Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind“ festgesetzt war. Dieses geschieht zu Gunsten einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche, um einem südlich gelegenen Gewerbebetrieb zu ermöglichen, diese Fläche zu erwerben, zusätzliche Stellplätze zu bauen und ggfs. eine zusätzliche Grundstückszufahrt von Norden, ausgehend von der Straße „Am Steinbach“, anzulegen.

f.

Die Fläche mit der Festsetzung: „Naturnahe Bachsaumbegrünung“ in dem unter e. genannten Eckbereich wird in der Breite von 10 m auf 7 m reduziert, um die Grundstücksausnutzung zu verbessern.

g.

Im Westen entlang des Grügelbaches (nördlich der Straße „Am Steinbach“) wird im Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 die Festsetzung:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwingend gem. § 9 (1) Ziffer 15 BBauG zur Strukturierung und zum Zwecke des Sicht-, Lärm- und Windschutzes mit einer geschlossenen Aufforstung zu versehen. Diese zwingend vorgeschriebene Aufforstung ist mind. in 15 m Tiefe in engem forstmäßigen Pflanzverbund einzuordnen. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten sind die heimischen Arten zu berücksichtigen, Ziergehölze sind nicht zugelassen“

des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 55 aus dem Jahre 1973, die mit 1.155 qm in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 hineinragt, nicht übernommen, sondern durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens Pr3 ersetzt. Die Festsetzung lautet:

„Grünfläche --- privat (Pr3)

Zweckbestimmung: Sicherung der Böschung entlang des Grügelbaches und Freihaltung als Gewässerrandstreifen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenwirken, sind zu unterlassen. Im Gewässerrandstreifen Pr3 können Bäume gepflanzt werden.“

h.

Des Weiteren setzt der Bebauungsplan Nr. 170 wie folgt Baumpflanzungen fest:

„Je angefangene 200 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Baum in Gruppen zu 2 oder 3 Bäumen an den für den Betriebsablauf geeigneten Stellen, insbesondere auf Böschungen, zu pflanzen. Erste Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe. Ausgenommen als Pflanzstandort sind die mit F1, F2 und F3, Pr1 und Pr2 und die als Randgrüngürtel R1 festgesetzten Flächen“.

Biotoppunkte VOR dem Eingriff

Im Beiplan mit A bezeichnet

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 733

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
542	26	Gering strukturiertes Feldgehölz	6	3.252
569	14	Fläche in der Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind. Entspricht: Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	2.276
Σ 1.111				5.528 = 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff

Im Beiplan mit A bezeichnet

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 733

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
445	1	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (weiß) - Davon durch Stellplätze und KFZ – Zufahrt versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal/Vorfluter 1.111 m ² x GRZ 0,4 = 445 m ²	0	0
286	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der F3-Fläche (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	1.144
380	39	F3 - Naturnahe Bachsaumbegrünung – privat. Zu pflanzen sind bachbegleitend 3 Reihen Erlen und jenseits hiervon andere standortgerechte Laubgehölze (Sträucher). Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1 m.	7	2.660
	18	Baumpflanzungen, Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; 1 Baum je 200 m ² nicht überbaubarer Grundstücksfläche: 731 m ² /1Baum/200 m ² = 4 Bäume; 4 Bäume x 30 m ² /Baum = 120 m ²	4	480
		Zwischenwert:		4.284 =77 %
		<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 1.244 Biotoppunkten		1.244
Σ 1.111				5.528 Ausgleichsgrad = 100 %

Biotoppunkte vor dem Eingriff

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192

Im Beiplan mit B bezeichnet

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.155	31	Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband = „Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen“	7	8.085
14.666	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] 19.770 m ² x 0,8 GRZ = 15.816 m ² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] sind nur 14.666 m ² realisierbar)	0	0
3.949	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngürtel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten [19.770 m ² - 1.155 m ² - 14.666 m ² = 3.949 m ²]	4	15.796
	18	Baumpflanzungen, Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; 1 Baum je 200 m ² nicht überbaubarer Grundstücksfläche: 3.949 m ² / 1 Baum/200 m ² = 20 Bäume; 20 Bäume x 30 m ² /Baum = 600 m ²	4	2.400
Σ 19.770				26.281 = 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192

Im Beiplan mit B bezeichnet

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
465	21	Gewässerrandstreifen – Grünfläche Pr3. Die Fläche ist mit Gras anzusäen. Entspricht Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig/verinselt)	5	2.325
15.816	1	Überbaute und versiegelte Fläche im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] 19.770 m ² x GRZ 0,8 = 15.816 m ² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] von 18.042 m ² realisierbar)	0	0
3.489	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngürtel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten [19.770 m ² - 465 m ² - 15.816 m ² = 3.489 m ²]	4	13.956
	18	Baumpflanzungen, Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; 1 Baum je 200 m ² nicht überbaubarer Grundstücksfläche: 1.263 m ² / 1 Baum/200 m ² = 7 Bäume; 7 Bäume x 30 m ² /Baum = 210 m ²	4	840

		Zwischenwert:		17.121 = 65,1 %; Fehl: 9.160 Biotop- punkte
	18	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen: Auf dem Eingriffsgrundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 sind zusätzlich 77 standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen, Hochstämme, 1. Verzweigung mindestens in 1,80 m Höhe. 77 Bäume x 30 m ² /Baum = 2.310 m ²	4	9.240
Σ 19.770				26.361 Aus- gleichs- grad = 100,3 %

Biotoppunkte vor dem Eingriff Im Beiplan mit C bezeichnet

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Wendeschleife (Teilfläche) mit nach Süden abgehender Stichstraße und dem seitlich anschließenden Verkehrsbegleitgrün V1

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 759 tlw.

Fläche (m²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
372	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] 2.303 m ² x 0,8 GRZ = 1.842 m ² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] sind nur 372 m ² realisierbar)	0	0
1.192	39	Fläche, in der Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind; nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat (vorhandene gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder), am Westrand gelegen	8	9.536
739	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des zu erhaltenden Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	2.956
	18	Baumpflanzungen, Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; 1 Baum je 200 m ² nicht überbaubarer Grundstücksfläche: 739 m ² / 1Baum/200 m ² = 4 Bäume; 4 Bäume x 30 m ² /Baum = 120 m ²	4	480
Σ 2.303				12.972 = 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff Im Beiplan mit C bezeichnet

Wendeschleife (Teilfläche) mit nach Süden abgehender Stichstraße und dem seitlich anschließenden Verkehrsbegleitgrün V1

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 759 tlw.

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.283	1	Öffentliche Straßenverkehrsfläche – Teilfläche der Wendeschleife für Lastzüge mit nach Süden abgehender Stichstraße	0	0
1.020	39	V1 = Verkehrsbegleitgrün als Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern, Gut strukturiertes Feldgehölz (neu anzupflanzen)	7	7.140
		Zwischenwert:		7.140 = 55 %
		<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 5.832 Biotoppunkten		5.832
∑ 2.303				12.972 Ausgleichsgrad = 100 %

Biotoppunkte vor dem Eingriff Im Beiplan mit D bezeichnet

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 722 tlw., 751, 752, 755, 759 tlw. und 765

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
37.728	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] Nebenrechnung: 52.095 m ² - 4.316 m ² (Straße) = 47.779 m ² 47.779 m ² x 0,8 GRZ = 38.223 m ² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] sind nur 37.728 m ² realisierbar)	0	0
4.316	1	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0	0
720	39	Nicht überbaubare Grundstücksfläche – privat: Fläche in der Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind (vorhandene gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder), am Westrand gelegen	8	5.760
3.389	39	Nicht überbaubare Grundstücksfläche – privat: Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern am Südrand, Gut strukturiertes Feldgehölz (neu anzupflanzen)	7	23.723
5.942	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngürtel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten [52.095 m ² - 37.728 m ² - 4.316 m ² - 720 m ² - 3.389 m ² = 5.942 m ²]	4	23.768

	18	Baumpflanzungen, Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; 1 Baum je 200 m ² nicht überbaubarer Grundstücksfläche: 5.942 m ² / 1Baum/200 m ² = 30 Bäume; 30 Bäume x 30 m ² /Baum = 900 m ²	4	3.600
Σ 52.095				56.851 = 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff
Im Beiplan mit D bezeichnet

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 722 tlw., 751, 752, 755, 759 tlw. und 765

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
41.602	1	Überbaute und versiegelte Fläche im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] Nebenrechnung: 52.095 m ² – 92 m ² Umformer = 52.003 m ² 52.003 m ² x GRZ 0,8 = 41.602 m ² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] von 47.354 m ² realisierbar)	0	0
92	1	Umformerstation	0	0
467	39	R 1 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche – privat: Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern am Westrand, Gut strukturiertes Feldgehölz (neu anzupflanzen)	7	3.269
9.934	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngürtel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten [52.095 m ² - 41.602 m ² - 92 m ² - 467 m ² = 9.934 m ²]	4	39.736
	18	Baumpflanzungen, Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; 1 Baum je 200 m ² nicht überbaubarer Grundstücksfläche: 4.182 m ² / 1Baum/200 m ² = 21 Bäume; 21 Bäume x 30 m ² /Baum = 630 m ²	4	2.520
		Zwischenwert:		45.525 = 80 %
		<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 11.326 Biotoppunkten		11.326
Σ 52.095				56.851 Ausgleichsgrad = 100 %

Biotoppunkte VOR dem Eingriff

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Verkehrsbegleitgrün V2 am Südrand

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 722 tlw. und 766 tlw.

Im Beiplan mit E bezeichnet

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
3.837	39	Nicht überbaubare Grundstücksfläche – privat: Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern, Gut strukturiertes Feldgehölz, am Südrand gelegen	7	26.859
Σ 3.837				26.859 = 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 722 tlw. und 766 tlw.

Im Beiplan mit E bezeichnet

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
3.837	39	V2 = Verkehrsbegleitgrün als Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern, Gut strukturiertes Feldgehölz, am Südrand gelegen	7	26.859
Σ 3.837				26.859 Ausgleichsgrad = 100 %

Es entsteht ein **extern** auszugleichendes Ausgleichsdefizit von insgesamt 18.402 Biotoppunkten. Dieses Defizit wird durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, zu 100 % ausgeglichen, welche bereits von dem Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen worden sind. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- a. Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- b. Sukzession: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- c. Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- d. Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
- e. Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald / Nichtwirtschaftswald.

Mit der Unteren Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis wurde am 10.03.2016 festgelegt, dass aus buchungstechnischen Gründen eine Zuordnungsfestsetzung zum Harmorsbruch als Ganzem ohne Benennung konkreter Forst-Abteilungsbezeichnungen vorgenommen werden soll. D. h. bei der Zuordnung wird auf eine einzelne spezielle Forst-Abteilung nicht Bezug genommen.

Die vorstehend erläuterten Ausgleichsgrade sind vor allem in qualitativer Hinsicht zu würdigen. Durch die Anpflanzungen werden Lebensräume und Rückzugsgebiete vieler Tierarten neu geschaffen, die vorher nicht vorhanden waren.

Exkurs: Die Gesamtheit aller denkbaren Biotoppunkterhöhungen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch geht aus dem Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde vom 28.2.2006, Az.:35/61 95 92/8, betreffend „Aufwertung des NSG Harmorsbruch -- Aufwertungspotenzial“, Verfasser: Herr Höing, hervor. In diesem Schreiben erfolgte eine Zuordnung der verschiedenen Forstabteilungen des Harmorsbruches aus dem Forstbetriebswerk der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu unterschiedlichen Maßnahmetypen und eine Berechnung der aus den einzelnen Maßnahmen erzielbaren Biotoppunkterhöhungen durch landschaftspflegerische Aufwertungen. Dieses Schreiben vom 28.2.2006, welches in einem Lageplan die Flächenstandorte der einzelnen Forstabteilungen kenntlich macht, ist das Ergebnis einer voraus gegangenen Abstimmung zwischen der städtischen Forstdienststelle und der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis. Die bislang noch nicht zugeordneten „Überschuss-Punkte“ sind von der Unteren Landschaftsbehörde als Guthaben in das Ökokonto der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingestellt worden.

Ein Lageplan mit Kenntlichmachung des Harmorsbruches und ein Lageplan mit Kenntlichmachung des Eingriffsgrundstückes Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192, auf dem insgesamt 84 Baumpflanzungen vorzunehmen sind, sind der Begründung als Anlagen beigefügt. Damit treffen diese Zuordnungsfestsetzungen eine eindeutige Zuordnung zu einer konkreten Fläche und eine Aussage zu der Frage, welche Kompensationsmaßnahmen welcher Art durchgeführt worden sind bzw. durchgeführt werden, so dass diese Zuordnungen in das Kompensationskataster des HSK aufgenommen und im Ökokonto der Kreis- und Hochschulstadt Meschede verbucht werden können.

Erläuterungen zur Realisierung finden sich unter Kap. 13.3.

7. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zu der Frage, ob Bodendenkmäler vorliegen

Im Monat Mai des Jahres 2018 wurden von einer archäologischen Fachfirma Bodenfunde im Nordwesten des bislang unbebauten Grundstückes Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 755 gemacht, dokumentiert und gesichert, nachdem im zeitlichen Vorlauf Nord-Süd-Sondageschnitte durchgeführt worden waren. Im Nachgang teilte der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe mit Schreiben vom 25.07.2018, Az.: 2001rö18.eml mit, dass archäologische Untersuchungen durchgeführt und vollständig abgeschlossen worden sind und gegen die Bebauungsplanung aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.

Die Planzeichenerläuterung enthält dessen ungeachtet einen Hinweis, wonach bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens) aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden können und dieses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen ist. Ferner wurde der Hinweis:

„Das Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, ist vom Fachbereich Planung und Bauordnung über projektierte Baumaßnahmen nach dem Eingang des Bauantrages und über projektierte Erschließungsmaßnahmen frühzeitig zu benachrichtigen“.
in die Planzeichnung übernommen.

8. Aktiver Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 5.1 „Art der baulichen Nutzung“, dort: „5.1.1. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses für die eingeschränkten Industriegebiete (Glb)“.

9. Kampfmittel / Altlasten

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 liegen keine Erkenntnisse vor.

Bodenverunreinigungen sind nicht zu vermuten. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches wurde in der

Vergangenheit vor dem Jahre 1973 landwirtschaftlich und dann nachfolgend gewerblich-industriell genutzt, so dass Bodenbelastungen ausgeschlossen werden können. Einige Flächen sind auch heute noch unbebaut. Sollten bei Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Altlasten oder Altablagerungen festgestellt werden, sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen. Gleichzeitig wird zur Gefährdungsabschätzung die Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 07.08.2018, Az.: TOP 58/2018, gab der Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon zur Kenntnis, dass das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 im erschlossenen und gewerblich nutzbaren Bereich einen Eintrag enthält, der unter der Flächennummer 194615-2603 geführt wird.

Danach handelt es sich bei der Flächennummer 194615-2603 um einen Altstandort. Auf dem Gelände war vor der derzeitigen Nutzung als Straßenmeisterei mindestens seit 1948 ein Bauunternehmen ansässig. Es liegen Untersuchungsergebnisse für Bodenaushub aus dem Jahre 2017 vor. Das mit Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastete Material ist ordnungsgemäß entsorgt worden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter der Versiegelung weiterer teerhaltiger Straßenaufbruch vorhanden ist. Bauunternehmen gehören der Erhebungsklasse 2 an. Die Erhebungsklasse 2 umfasst Branchen, für deren Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist.

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat als Trägerin der Bauleitplanung wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen und im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu prüfen, ob die festgesetzte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist.

Die Prüfung der Sachlage ergibt folgendes Ergebnis:

Speziell aus den Hausakten der Bauaufsicht zu der Adresse „Am Steinbach 4“ ergeben sich keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen. Die archivierten Unterlagen beginnen mit einer Baugenehmigung vom 25.09.1980 betreffend „Erstellung von Lagerplatzflächen“. Weiter sind Baugenehmigungen

- vom 28.04.1981 betreffend „Errichtung eines Bauhofes mit Werkstattneubau, Verwaltungs- und Wohngebäude und Stellplatzanlage“ und
- vom 27.11.1981 betreffend „Errichtung einer LKW-Unterstellhalle und einer Stützmauer“

für eine Tiefbaufirma aus Hagen enthalten. Die Errichtung einer Straßenmeisterei mit Autobahnstützpunkt durch den LWL mit zwei Dienstwohnungen im Obergeschoss wurde im Zustimmungsverfahren gem. § 75 LBO NRW am 24.06.1994 genehmigt.

Für den Zeitraum vor dem 25.09.1980 liegen keine Vorgänge und keine weiteren Informationen vor. Da im Zeitraum vor 1980 der technische Umweltschutz bereits eine technische Reife erlangt hatte, ist davon auszugehen, dass weitere Bodenverunreinigungen nicht eingebracht wurden und mit dem ordnungsgemäß entsorgten Bodenaushub aus dem Jahre 2017 das Problem gelöst worden ist.

Festzuhalten ist des Weiteren, dass das Grundstück in der Zone III B der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen gelegen ist und dass in der Vergangenheit in keinem Fall problematische Trinkwassergütestufen auftraten.

Ergebnis:

Bodenverunreinigungen können aufgrund der ausgewerteten Hausakten der Bauaufsicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn die vorstehenden Ausführungen nicht greifen, ist folgendes einzustellen: Großflächige Verunreinigungen können ausgeschlossen werden. Örtliche punktuelle Bodenverunreinigungen können nicht abschließend ausgeschlossen werden; Es ist aber davon auszugehen, dass diese mit geringfügigem Kostenaufwand beseitigt werden könnten, um Verschmutzungen des Grundwassers zu unterbinden oder um andere Wirkungspfade zu unterbrechen.

Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005, Kap. 2.3.3.2, Flächen im Bebauungsplan nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht des Standortes der vorstehend genannten Flächennummer im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung aus.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass eine Altlastensanierung bzw. Beseitigung von Bodenverunreinigungen nicht bauplanungsrechtlich, sondern nur ordnungsrechtlich verfügt werden kann. Im Rahmen der Abwägung muss der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede grundsätzlich einem Altlastenverdacht nachgehen und eine erkannte Altlastenproblematik aufklären. Diese liegt hier nicht vor. Der Eintrag des Altablagerungs- und Altstandortverzeichnisses fußt auch nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen (Bodenansprache und chemische Analysen), welche einen Handlungsbedarf erkennen ließen. Die Gemeinde hat nicht „ins Blaue hinein“ zu prüfen, ob der Grund

kontaminiert ist. Es besteht auch nicht die Pflicht zu einer weiter gehenden Altlastenermittlung auf Gemeindekosten. Im Falle tatsächlich auftretender Bodenverunreinigungen greifen die Rechtsprechung zum Polizei- und Ordnungsrecht und die Rechtsprechung zur Zurechnung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers und Handlungsstörers.

Da der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung im Bereich des genannten Flächeneintrages nicht mit einer Baugebietskategorie der BauNVO überplant wird, die (auch) empfindliche Nutzungen wie Kinderspielplätze oder Wohnnutzungen als allgemein zulässig definiert bzw. ermöglicht, sondern als Industriegebiet festgesetzt ist, ist der Schluss zu ziehen, dass Gefährdungen von Menschen aufgrund potentiell punktuell vorhandener Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Das festgesetzte Industriegebiet ist nach derzeitigen Erkenntnissen daher ohne Gefährdungen realisierbar bzw. ohne Gefährdungen weiterhin nutzbar.

10. Erschließung/ Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz/ Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen

10.1 Zur Straßenerschließung

Wie bisher erfolgt die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereiches ausgehend von der Enster Straße, von der Straße „Am Steinbach“ mit der vorhandenen Stichstraße „Am Heerweg“ und einer neu zu bauenden Stichstraße, die in Höhe der Firma Busch nach Süden abgeht. Um Wendemanöver zu erleichtern, wird eine neue Wendeschleife für Lastzüge in Höhe der Firma Busch festgesetzt und anschließend realisiert. Die vormals geplante Verlängerung der Straße „Am Heerweg“ entlang der Firma R.A.B.E. entfällt.

10.2 Wasser-, Gas- und Stromversorgung

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität im Bereich der vorhandenen Straßen durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Im Bereich der neuen Stichstraße ist die leitungsgebundene Infrastruktur komplett neu herzustellen bzw. durch Netzerweiterungsmaßnahmen zu ergänzen.

10.3 Zur Frage der angemessenen Löschwasserversorgung

Das Protokoll des Hochsauerlandkreises von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung legt

- für Gewerbegebiete eine angemessene Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden
- für Industriegebiete eine angemessene Löschwasserversorgung von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden

zugrunde.

Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich gewährleistet (Aussage der Hochsauerlandwasser GmbH vom 09.12.2013). Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

10.4 Zur Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Gewerbe- und Industriegrundstücke und der Straßenflächen erfolgt zum Einen über die vorhandene Trenn-Abwasserkanalisation. Zur Information übernimmt der Bebauungsplan Nr. 170 die vorhandenen Schmutzwasserkanäle (SW) und die vorhandenen Niederschlagwasserkanäle (NW) des Ruhrverbandes als Festsetzungen.

Zum Anderen berücksichtigt der Bebauungsplan die Neu-Ordnung der Entwässerungskonzeption im Trennsystem durch neu festgesetzte und neu zu bauende Kanalleitungen, die den Grügelbach im Wege einer Dükerung oder einer Kreuzung queren müssen, weil auch die tief gelegenen Abschnitte im Geltungsbereich des Nachbarbebauungsplanes entwässert werden müssen.

Im Einzelnen:

Der Bau eines Kombinationsbeckens aus Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken am tiefsten Punkt des Geländes, gelegen im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 55a, wurde aufgegeben, weil der Grügelbach als Vorfluter --- auch durch die Niederschlagwasser-Einleitungen aus dem Bebauungsplan Nr. 165 „Gewerbegebiet Enste-Nord-Steinwiese“ --- an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit geraten würde. Stattdessen erfolgt eine Niederschlagwasser - Abführung

- aus dem Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 55a
- aus dem tief gelegenen Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 über eine neu zu bauende Niederschlagwasserleitung im Freispiegelgefälle zum vorhandenen Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken am Enster Bach. Diese neu zu bauende Niederschlagwasserleitung verläuft eng nördlich zur Straßenparzelle der Landesstraße L 743 außerhalb des Grünstreifens.

In der Straße „Am Steinbach“ liegt ein Schmutzwasserkanal. An diesen können die Schmutzwasser-Kontingente

- aus dem Südabschnitt des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 55a, der tief im Gelände liegt
- aus dem tief gelegenen Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 nicht im Freispiegelgefälle entwässern. Daher ist zusätzlich ein neuer Schmutzwasserkanal, der auch die Schmutzwässer aus dem Ensthof aufnimmt, zu bauen. Dieser neu zu bauende Schmutzwasserkanal verläuft ebenfalls eng nördlich zur Straßenparzelle der Landesstraße L 743 außerhalb des Grünstreifens.

10.5 Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems

Zu der Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, ist folgendes auszuführen: Die Entwässerung der Gewerbe- und Industriegrundstücke und der Straßenflächen erfolgt über eine vorhandene Trenn-Abwasserkanalisation, deren Netz wie im Kap. 10.4 ausgeführt, ergänzt wird.

10.6 Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

10.7 Boden- und Bauschuttmassen

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung

11.1 Zur Frage von Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) Gebieten, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

FFH-Gebiete

Fest zu stellen ist, dass der Bebauungsplan Nr. 170 eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete

- DE – 4514 -- 302 „Arnsberger Wald“, Abstand rund 250 m
- DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, Abstand rund 30 m

in Bezug auf die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen nicht bewirkt wird und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Einzelnen:

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des nördlich der Autobahn A 46 gelegenen Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes DE – 4514 - 302 „Arnsberger Wald“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen eintreten kann, ist folgendes festzustellen: Der Abstand an der engsten Stelle zwischen diesem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 beträgt rund 250 m, beläuft sich also innerhalb eines räumlichen Abstandes von 300 m.

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des im Süden gelegenen Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes „DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen eintreten kann, ist folgendes fest zu stellen: Der Abstand an der engsten Stelle zwischen diesem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 beträgt rund 30 m, beläuft sich also innerhalb eines räumlichen Abstandes von 300 m.

Zur Regelvermutung:

Der 300 m-Abstand (= Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010) wird jeweils unterschritten. Die Regelvermutung besagt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird. Verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes innerhalb eines Abstandes von 300 m zu einem projektierten Baugebiet, so ist nicht grundsätzlich das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gegeben. Diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sollte.

Kapitel 4.1.4.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010 mit der Überschrift: „Keine erhebliche Beeinträchtigung“ trifft folgende Aussage: „Sofern Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (...) und genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.“

Im Folgenden wird in Ansehung der in Anlage 1 beigefügten Kurzcharakteristiken der in Rede stehenden FFH-Gebiete (Stand: Januar 2018) und in Ansehung der jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen (hier nicht abgedruckt) eine qualitative FFH-Vorprüfung vorgenommen. Ergebnis:

Bereits nach der Altfassung waren im vorliegenden Geltungsbereich gewerblich – industrielle Nutzungen zulässig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 sieht Festsetzungen, die eine Erhöhung des Emissionsgrades oder eine Erhöhung des Störungsgrades gegenüber der Altfassung des Bebauungsplanes in Bezug auf

- zusätzliche Abwässer
- zusätzlich verursachte luftfremde Stoffe / Luftschadstoffeinträge
- zusätzlich verursachte Schallabstrahlungen
- zusätzlich verursachte Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

bewirken könnten, nicht vor.

Einzustellen ist weiter, dass in den gewerblich – industriell nutzbaren Flächen der anlagenbezogene Umweltschutz des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen greift. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unzumutbare zusätzliche Belastungen nicht auftreten werden, da Öl- und Gasheizungen, KFZ-Motoren und ggfs. thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Es ist daher eindeutig auszuschließen, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 170 eine erhebliche Beeinträchtigung der in der Gebietsmeldungen erwähnten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen resultiert, da in die Lebensräume und Habitate selbst nicht eingegriffen wird, speziell diese Lebensräume und Habitate nicht zerstört, nicht zerschnitten und nicht verkleinert werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan Nr. 170 eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in den für die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen maßgeblichen Bestandteilen nicht bewirken wird und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diesem Ergebnis hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 07.08.2018, Az.: TOP 58/2018 zugestimmt.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 liegt im Bereich der Zone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen definiert Genehmigungsvorbehalte und spricht Verbote aus. Auf die Genehmigungsvorbehalte und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen wird in der Planzeichnung unter der Rubrik „D. Hinweise“ beispielhaft aufmerksam gemacht. Des Weiteren stellt der Bebauungsplan Nr. 170 die Zone III A und III B unmissverständlich dar, indem die Signaturen III A und III B in der Planzeichnung deutlich eingesetzt sind.

Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt nicht im Bereich eines Überschwemmungsgebietes.

11.2 Zum Landschaftsplan Meschede

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede enthält im Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung folgende Festsetzungen:

2.4.2.7 Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Enster Bach“

Sicherung des naturnahen Bachlaufs mit seinen begleitenden Gehölzbeständen wegen der lokalen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in der durch Gewerbegebiet und Autobahn geprägten Landschaft; bedeutsamer Vernetzungsbiotop; Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Gewerbe und Beweidung auf das Fließgewässer.

2.3.3.17 Landschaftsschutzgebiet (LSG) Wiesentäler - „Ensterbachtal zwischen Enste und Landesstraße 743“.

Zu 2.4.2.7

In die begleitenden Gehölzbestände des geschützten Landschaftsbestandteiles greifen die Festsetzungen der vorliegenden Bauleitplanung nicht ein. Im Gegenteil: Diese werden durch die Festsetzungen der naturnahen Bachsaumbegrünungen F1, F2 und F3 sowie durch die Festsetzungen der privaten Grünflächen Pr1 und Pr2, die aus der 2., 3., 4., 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ unverändert übernommen werden, gesichert.

Zu 2.3.3.17

Gegen die Inanspruchnahme des LSG „Ensterbachtal zwischen Enste und Landesstraße 743“

- für gewerbliche Bauflächen, die bereits in der 2., 4., 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ festgesetzt waren,
- für das Regenwasserklärbecken, das bereits in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ festgesetzt war

hatte die Untere Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis im jeweiligen Aufstellungsverfahren keine Bedenken erhoben, so dass nach dem damaligen § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes (heute: § 20 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes) die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede nach Rechtskraft der jeweiligen Änderung außer Kraft traten, soweit sie den bauleitplanerischen Festsetzungen entgegen standen.

Die Neu-Aufstellung des Landschaftsplanes Meschede , die sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren befindet, enthält im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 keine Festsetzungen.

11.3 Zur Umwidmungssperrklausel

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Hierzu ist zu sagen, dass bereits in der Bebauungsplan-Altfassung der vorliegende Geltungsbereich z. T. als überbaubare Grundstücksfläche und z. T. als nicht überbaubare Grundstücksfläche gewerblich-industriell nutzbar festgesetzt war. Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

11.4 Zur Bodenschutzklausel

Die vorstehenden Ausführungen unter 11.3 gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Hierzu ist zu sagen, dass bereits in der Bebauungsplan-Altfassung der vorliegende Geltungsbereich z. T. als überbaubare Grundstücksfläche und z. T. als nicht überbaubare Grundstücksfläche gewerblich-industriell nutzbar festgesetzt war. Es ergibt sich demzufolge, dass – als abschließende Beurteilung -- ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vorliegt.

11.5 Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bausektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich

eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, auch im gewerblich-industriellen Bausektor sinnvolle Energiezuführungssysteme und erforderliche erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung nicht blockiert.

Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue (Gewerbe- oder Industrie-) Gebäude ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Einzelgebäude mit seitlichem Grenzabstand (in einer abweichenden Bauweise) zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

11.6 Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag/ zur Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die vom Artenschutzgutachter vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese lauten:

„Vorschriften aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse (Vermeidungsmaßnahmen)

I.

Bei einem Abriss bestehender Gebäude (ganz oder teilweise) ist von einem Artenschutzgutachter vor Beginn der Maßnahme eine Begehung und Prüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet oder bei der Aufzucht der Jungtiere oder bei der Überwinterung gestört werden. Der Gutachter entscheidet dann, ob und wie die Abbrucharbeiten weitergehen. Die Begehung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

II.

Notwendige Baufeldräumungen bei baulichen Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen. Anschließend nach der Baufeldräumung ist durch zügigen Baufortschritt bzw. durch Mahd sicherzustellen, dass sich auf den Flächen keine Vegetationsstrukturen entwickeln (z. B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen), die Brutmöglichkeiten für die Arten Feldlerche und Feldschwirl bieten“.

Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, ist gewährleistet, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände für die Arten Zwergfledermaus, Feldlerche und Feldschwirl nicht eintreten.

12. Flächenbilanz

Art	Größe [m²]
Industriegebiete (Glb)	184.703
Gewerbegebiete (GE)	15.863
nicht überbaubare Grundstücksflächen	16.202
Autobahnflächen	2.111
Straßenverkehrsflächen	22.427
Fußweg	314
Mischverkehrsflächen	190
Verkehrsbegleitgrün V1	1.020
Verkehrsbegleitgrün V2	3.837
Wasserflächen	2.594

Regenklärbecken	4.858
Umformerstationen	193
private Grünflächen Pr1, Pr2 und Pr3	6.272
Flächen für Anpflanzungen, Randgrüngürtel R1	467
Maßnahmen Naturschutz F1, F2 und F3	14.988
Gesamtfläche	276.039

13. Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

13.1 Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

13.2 Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen

Es entstehen Straßenbaukosten für

- die Wendeschleife für Lastzüge am Ende der Straße „Am Steinbach“
- die Stichstraße, die von der Wendeschleife ausgehend nach Süden führt

in Höhe von ca. 277.000 € zuzüglich Ingenieurhonorar, die von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises mbH (WFG) als von der Stadt beauftragte Erschließungsträgerin getragen werden. Des Weiteren übernimmt die WFG das Honorar für die Artenschutzrechtliche Prüfung. Die Gesamtheit der Kostentragung ergibt sich aus dem Städtebaulichen Vertrag zum Zwecke der Erschließung, der zwischen der Stadt und der WFG geschlossen worden ist.

13.3 Realisierung und Kosten von Ausgleichsmaßnahmen

13.3.1 Ausgleichsmaßnahmen / Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches

Bereits beachtet bzw. vollzogen wurden die Pflichten in den Grünstreifen F1 (... ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen...) und F2 (... externe Bewirtschaftung, zweimal pro Jahr zu mähen...). Kosten entstehen der Stadt hierdurch nicht.

Die im Bebauungsplan zugeordneten

- Baumpflanzpflichten und
- die Pflanzung der naturnahen Bachsaumbegrünung F3 speziell in der erwähnten Parzelle 733,

werden durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung gesichert. Kosten entstehen der Stadt hierdurch nicht.

Speziell dem Eingriffsgrundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 ordnet der Bebauungsplan die Pflanzung von insgesamt 84 Einzelbäumen zu, die auf diesem Eingriffsgrundstück zu realisieren sind, da eine Kompensationsgeldzahlung nicht zum Tragen kommen soll (s. Anlage 3 der Begründung). Die Pflanzung wird durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gesichert. Zu pflanzen sind standortgerechte hochstämmige Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume. Erste Verzweigung in mindestens 1,80m Höhe. Der Pflanzpflichtige ist gleichzeitig auch der Eigentümer dieser Fläche. Kosten entstehen der Stadt hierdurch nicht.

13.3.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan ordnet speziellen Eingriffsgrundstücken landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches zu, die im Schreiben des HSK vom 28.02.2006, Az.: 35/61 95 92/8 bezeichnet worden sind, und zwar im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, als Kompensation für das Defizit der Biotoppunkte. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch. Die Lage des Naturschutzgebietes Hamorsbruch ist in der Anlage 2 zur Begründung kenntlich gemacht. Das Äquivalent zwischen den anrechenbaren Kosten einer Ausgleichsmaßnahme auf externen Flächen und Biotop-Punkten ist gegenwärtig das HSK-spezifische Äquivalent von 1,70 €/ Biotop-Punkt. Kosten entstehen der Stadt hierdurch nicht.

Die Kompensationsgeldzahlung des Vorhabenträgers oder der Grundeigentümerschaft ist unmittelbar nach der Nutzungsaufnahme für das erste Vorhaben im privaten Eingriffsgrundstück -- gerechnet nach der Rechtskraft dieser Bebauungsplansatzung -- fällig und

- a. durch städtebaulichen Vertrag zu sichern

oder

- b. durch Bescheid über die Satzung der Stadt Meschede zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB vom 25.09.2009 abzurufen.

Die zugeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den externen städtischen Flächen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch sind bereits vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen worden. Da diese Grundstücke von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises vermarktet werden, wird das Kompensationsgeld voraussichtlich als Bestandteil des Verkaufserlöses bezahlt. Möglich sind auch andere Maßnahmen, wenn diese von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt und mit der Stadt vertraglich geregelt worden sind.

14. Umweltbericht

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen die Umweltfolgen ab, so dass diese transparent werden und in die bauleitplanerische Abwägung einfließen können, soweit dieses möglich ist.

14.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Ziel ist es, die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für

- eine Wendeschleife für Lastzüge am Ende der Straße „Am Steinbach“
- eine Stichstraße, die von der Wendeschleife ausgehend nach Süden führt

zu schaffen. Weiter ist die Altfassung zu ändern und ergänzen, indem

- die gewerblich – industriell nutzbaren Flächen auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung 2017 umgestellt werden, und zwar in dem Teil, der noch der BauNVO 1968 unterworfen war („Nordwestecke“)
- eingeschränkte Industriegebiete (Glb) definiert werden, die sich in Anlehnung an den aktuellen Abstandserlass vom 06.06.2007 nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln
- die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Analogie zum „Einzelhandelskonzept für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2014“ reglementiert wird
- der Randgrüngürtel in einer reduzierten Tiefe am Südrand festgelegt wird
- die maximal zulässigen Gebäudehöhen definiert werden
- die baugestalterischen Vorschriften zu Werbeanlagen auf die „Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste“ vom 04.03.2016, Rechtskraft: 10.03.2016, umgestellt werden.

Ferner sollen die Geltungsbereiche der zweiten bis sechsten Bebauungsplanänderung in einer einzigen Plan-Urkunde zusammengefasst werden, um in den gewerblich – industriell nutzbaren Flächen südlich der Autobahn und westlich der Enster Straße die Übersichtlichkeit und fehlerfreie Lesbarkeit herzustellen.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

Festsetzung

- zweier Gewerbegebiete, erschlossen von der Enster Straße
- mehrerer eingeschränkter Industriegebiete, die sich nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln, erschlossen von der Straße „Am Steinbach“, einer vorhandenen und einer neuen Stichstraße
- einer Wendeschleife für Lastzüge am Ende der Straße „Am Steinbach“ mit der hiervon ausgehenden neuen Stichstraße nach Süden
- einer Reglementierung für die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Analogie zum „Einzelhandelskonzept für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2014“
- eines Randgrüngürtels in einer reduzierten Tiefe am Südrand
- der maximal zulässigen Gebäudehöhen.

Es handelt sich bei der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung um die Überplanung eines Gewerbegebietes, das fast vollständig mit Gewerbe- und Industriebetrieben besetzt ist. Die bislang gewerblich – industriell nicht besetzten Flächen, hierbei handelt es sich um die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 558, 722, 751, 755, 759 und 765 stehen seit alter Zeit für zusätzliche gewerblich-industrielle Zwecke zur Verfügung. Einzustellen ist, dass die Altfassung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“, Rechtskraft: 10.12.1973, diese letztgenannten gewerblich-industriell nutzbaren Flächen bereits als Industriegebiet festsetzte und z. T. als überbaubare Grundstücksflächen und z. T. als nicht überbaubare Grundstücksflächen festsetzte. Die Parzelle 722 wird derzeit als Hundeübungsplatz genutzt, die restlichen genannten Flächen sind bereits für Investoren, die ein Ansiedlungsinteresse bekundet haben, „reserviert“, abgesehen von den Flächen, die für den Bau der Wendeschleife für Lastzüge

mit der davon abzweigenden neuen Stichstraße benötigt werden. Als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ kommt lediglich eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 733 hinzu. Betrachtet man den Bebauungsplangeltungsbereich in der Gesamtschau mit den schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen, so ist fest zu halten, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen lediglich in den vorstehend genannten Parzellen möglich sind.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Zentrale Vorschrift der Bauleitplanung ist die Baunutzungsverordnung von 2017, die im Wesentlichen unterschiedliche Baugebiete als „Art der baulichen Nutzung“ typisiert und Grenzen für das „Maß der baulichen Nutzung“ je Baugebietskategorie vorgibt. Die Typisierung erfolgt, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Festsetzung

- zweier Gewerbegebiete (GE) entlang der Enster Straße ohne abstandsklassenbezogene Zonierung
- mehrerer eingeschränkter Industriegebiete (Glb), die sich in Anlehnung an den aktuellen Abstandserlass vom 06.06.2007 nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln.

Schädliche Umwelteinwirkungen in die bestehende Wohnnutzung im östlich anschließenden Ensthof sind daher ausgeschlossen, da auf diese Wohnnutzung incl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Vorgarten, Terrassen, Loggien, ... Rücksicht genommen wird. Als Bezugspunkt und Referenzort für die zugrunde liegende Abstandsmessung diente also die Wohnnutzung des Ensthofes.

Die Wohnnutzungen Schloss Laer 1 und 3a im Südosten, Hausgrundstücke Enste 11 und 13 im Norden jenseits der Autobahn, Haferkamp Nr. 10, Galiläa Nr. 1a, 1b und 1c und Galiläa Nr. 2 im Osten werden aufgrund der vorhandenen Abstände ebenfalls nicht von Immissionskonflikten berührt.

In den beiden Gewerbegebieten entlang der Enster Straße sind des Weiteren Vergnügungsstätten auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen, da vermieden werden soll, dass für die nach § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und Anlagen und speziell auch für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe sowie für Handwerksbetriebe und für Dienstleistungsbetriebe nutzbarer Bauboden von Vergnügungsstätten besetzt wird, die als Betriebe der kommerziellen Freizeitgestaltung im Stadtzentrum oder innenstadtnah einen Standort finden sollten.

Aufgrund dieser Festlegungen (Feinsteuerungsfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 1 Absätze 4 und 6 BauNVO) verfügt jedes dieser Baugebiete nur über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. nur über eine maximale zulässige Störintensität, so dass die benachbarte Wohnnutzung vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist. Nähere Angaben hierzu enthält Kap. 5.1 der Begründung unter 5.1.1. „Anwendung der Abstandsliste des sogenannten Abstandserlasses für die Industriegebiete (Glb)“ und unter 5.1.5. „Zur Frage der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den beiden Gewerbegebieten entlang der Enster Straße“.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist ferner § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu nennen, der die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorschreibt, wobei in Gemengelage die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Eine Gemengelage im Sinne des Kap. 6.7 der TA Lärm liegt im vorliegenden Fall nicht vor, aber es handelt sich um benachbarte Nutzungen von Wohnen und Gewerbe mit Konfliktpotentialen, was die vorstehend erwähnten Feinsteuerungsfestsetzungen erfordert.

Ausführungen zum Landschaftsplan Meschede, der am 10.06.1994 vom Kreistag des Hochsauerlandkreises als Satzung beschlossen worden ist und seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.12.1994 rechtsverbindlich ist, enthält Kap. 11.2 „Zum Landschaftsplan Meschede“, auf die verwiesen wird. Die Neu-Aufstellung des Landschaftsplanes Meschede, die sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren befindet, enthält im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 keine Festsetzungen.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben sich keine Vorgaben für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung, abgesehen von der Verpflichtung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), im Trennsystem zu entwässern.

14.2

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann

a.1 Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Die in den Gewerbegebieten entlang der Enster Straße und in den eingeschränkten Industriegebieten gelegenen Flächen sind unbewohnt, abgesehen von insgesamt drei betriebsgebundenen Wohnungen (Am Steinbach 2, betriebsgebundenes Wohnhaus, Schinken-Meschede; Am Steinbach 4, zwei Dienstwohnungen im Obergeschoss eines der Gebäude, heutige Straßenmeisterei, früher: Betriebsstandort einer Tiefbaufirma).

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf

- Luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

liegen nicht vor, so dass die Wohnnutzung, die

- innerhalb des Geltungsbereiches (in Form von betriebsgebundenen Wohnungen) und
- außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich des Enstehofes

gelegen ist, nicht unzumutbar belastet wird.

Zu der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. in dem Falle, in dem der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, ist folgendes zu sagen: Der Status-Quo bleibt in Bezug auf das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt“ weitgehend unverändert, weil die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der Bebauungsplan-Altfassung bestehen bleiben und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend sind. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich also die bestehenden Nutzungsfestsetzungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 1 „Anlass und Zielsetzungen ...“ erläuterte Aktualisierung nicht erreicht werden kann. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

a.2 Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete:

Kartierungsergebnisse zur biologischen Vielfalt (Artenreichtum) liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt der Flora und Fauna im betrachteten Bereich nicht hoch ist, da die ausgeübten Nutzungen biologische Verwilderungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen weitgehend ausschließen. Es findet sich lediglich wilder Grenzbewuchs im Grenzverlauf der gewerblich- industriell genutzten Grundstücke. Über das Ganze gesehen ist festzuhalten, dass die Flächen mit den vorhandenen gewerblichen Anlagen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten bereits intensiv anthropogen genutzt werden und intensiv anthropogen überformt worden sind. Die bislang gewerblich – industriell nicht besetzten Flächen (Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 558, 722, 751, 755, 759 und 765, gelegen nördlich der Landesstraße L 743) werden intensiv landwirtschaftlich bzw. als Hundeübungsplatz genutzt. Demzufolge sind diese Flächen nicht als geeignete Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen anzusprechen.

Das Orts- und Landschaftsbild wird im Nahbereich unmittelbar geprägt von den vorhandenen Gewerbebauten entlang der Straßen "Enster Straße", "Am Steinbach" und "Am Heerweg" und von den auf den Gewerbe- und Industriegrundstücken stockenden Gehölzstreifen, von dem im Nahbereich fließenden Enster Bach, von den Wiesen an der Ruhr südlich der Landesstraße L 743 und von den höher gelegenen bewaldeten Berghängen und Bergkuppen oberhalb von Enste im Arnsberger Wald ("Wolfkopf", "Lichtenberg" und "Wennemer Höhe") im Norden.

Zum Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung:

Das „Büro für Forst & Landwirtschaft, Dr. Berthold Mertens, Ostfeld 22, 59872 Meschede-Grevenstein“ erarbeitete eine Artenschutzrechtliche Prüfung, vorgelegt am 14.08.2018. Ergebnis ist, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 170 nicht verletzt werden, lediglich für die Arten Zwergfledermaus, Feldlerche und Feldschwirl besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Daher wurden die vom Artenschutzgutachter vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen als Festsetzungen unter der Rubrik „Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in den Bebauungsplan aufgenommen, s. Kap. 11.6.

Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, ist gewährleistet, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände für die Arten Zwergfledermaus, Feldlerche und Feldschwirl nicht eintreten. Es besteht demzufolge kein Anlass, von dieser Bauleitplanung Abstand zu nehmen. Das

Artenschutzrechtliche Gutachten des Büros Dr. Mertens ist in die Verfahrensakte dieser Bauleitplanung aufgenommen worden.

FFH-Gebiete

Fest zu stellen ist, dass der Bebauungsplan Nr. 170 eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete

- DE – 4514 -- 302 „Arnsberger Wald“, Abstand rund 250 m
- DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, Abstand rund 30 m

in Bezug auf die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen nicht bewirkt wird und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nähere Erläuterungen enthält Kap. 11.1 „Zur Frage von Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) Gebieten, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten“. Diesen Aussagen hat die Untere Naturschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 07.08.2018, Az.: TOP 58/2018, zugestimmt.

Zu der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. in dem Falle, in dem der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, ist folgendes zu sagen: Der Status-Quo in Bezug auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete“ bleibt weitgehend unverändert, weil die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der Bebauungsplan-Altfassung bestehen bleiben und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend sind. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich also die bestehenden Nutzungsfestsetzungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 1 „Anlass und Zielsetzungen ...“ erläuterte Aktualisierung nicht erreicht werden kann. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

a.3 Zum Schutzgut Boden:

Das Plangebiet wurde bislang gewerblich-industriell und in einem Streifen nördlich der Landesstraße L 743 landwirtschaftlich bzw. als Hundeübungsplatz genutzt.

Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen, die hier nicht weiter betrachtet werden:

1. Natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unter a) aufgelistete Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen ist – soweit möglich - bereits abgehandelt. Über den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen im Zustand vor weiteren Baumaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Über die ferner unter 1 b), 1 c) und 2 aufgeführte Bedeutung des Bodens im betrachteten Bereich liegen ebenfalls für den Zustand vor weiteren Baumaßnahmen keine speziellen Erkenntnisse vor.

Exkurs:

Die folgenden Ausführungen des Exkurses entstammen folgenden Literaturquellen:

- Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968
- Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000 und Erläuterungen zu Blatt C 4714 Arnsberg, von Dr. C. D. Clausen u. a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1981.

Geologie

I.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlappt

a.

"Hang- und Hochflächenlehm" mit folgender Eintragung in der Planzeichenerläuterung: „Sandiger, meist steiniger und grusiger Lehm, z. T. mit Lößlehm vermischt“;

b.

„Lößlehm (Lö)“; feinsandiger bis schluffiger Lehm.

" L ö ß l e h m

Über die fast vegetationslose Landschaft der letzten Kaltzeit beförderten Winde ausgeblasenen Staub und lagerten ihn als Löß an geschützten Stellen in überlieferungsfähiger Mächtigkeit ab. So bildete sich in den Niederungen beiderseits der Ruhr im westlichen Kartenabschnitt ziemlich reiner Löß. Er bedeckt, inzwischen zu Lößlehm verwittert, die Talspore bei Freienohl und Wildshausen

ca. 0,5-2 m mächtig. Auf den Feldern zwischen Freienohl und Bockum dürfte er bis ca. 4 m mächtig werden. In der Nähe der Lößgebiete enthält auch der Hangschutt größere Lößanteile (...). Der größte Teil des Lößstaubs dürfte aus dem nördlich angrenzenden Münsterland (Hellweg) angeweht sein." (s. S. 58, Erläuterungen, 1968 ..., a.a.O.)

Bodentypen:

Aus der Bodenübersichtskarte (Tafel 5) der „Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 und Erläuterungen..., 1968, a.a.O.“ ist zu entnehmen, dass sich folgender Bodentyp gebildet hat:

Bodentyp: Pseudogley, z. T. Pseudogley - Braunerde

Bodenart: schluffiger Lehm, z. T. grusig 10 – >20 dm, steiniger schluffiger Lehm bis lehmig-grusige Steine

Geologisches Substrat: Lößlehm vorwiegend über Schiefer, Schiefertone und Grauwackesandstein

Wasserverhältnisse: schwache bis mäßige Staunässe

Wertzahlen der Bodenschätzung: 45-60.

II.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlappt des Weiteren "Ablagerungen in Talsohlen (Niederterrasse und Hochwasserbett) und Talkerben" mit folgender Eintragung in der Planzeichenerläuterung: "In Talsohlen einige Meter Lehm und Schotter, in Talkerben schlecht sortierter Bach- und Hangschutt, teilweise anstehender Fels" (vgl. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 von 1968).

Bodentypen:

Aus der Bodenübersichtskarte (Tafel 5) der geologischen Karte von 1968 ist zu entnehmen, dass sich folgender Bodentyp gebildet hat:

Bodentyp: "Gley, z. T. Anmoorgley"

Bodenart: "schluffiger bis sandiger Lehm, z. T. steinig 6-15 dm, schluffig-toniger Lehm 0 – 6 dm, sandig-grusige Steine und Schotter, z. T. übergehend in Festgestein"

Geologisches Substrat: Lehme über Bachschottern

Wasserverhältnisse: hohes Grundwasser, stellenweise Staunässe, z. T. kurzfristig überflutet

Wertzahlen der Bodenschätzung: 35 – 55.

Zu der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. in dem Falle, in dem der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, ist folgendes zu sagen: Der Status-Quo bleibt in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ weitgehend unverändert, weil die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der Bebauungsplan-Altfassung bestehen bleiben und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend sind. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich also die bestehenden Nutzungsfestsetzungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 1 „Anlass und Zielsetzungen ...“ erläuterte Aktualisierung nicht erreicht werden kann. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

a.4 Zum Schutzgut Wasser:

Über Grundwasserströmungen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist anzunehmen, dass die anfallenden Niederschlagswassermengen, welche nicht gespeichert werden,

- a) teilweise als Oberflächenwasser,
- b) teilweise als Grundwasserstrom und
- c) teilweise als nahe unter der Oberfläche fließende Wasserströme

den Geltungsbereich verlassen und

- den vorgelagerten Grundstücken an der Ruhr bzw. der Ruhr
- dem Enster Bach und
- dem Grügelbach

(auch über grundwasserführende Schichten) zufließen.

Im gegenwärtigen Zustand werden Stoffeinträge aus der Pflege der Wiese des Hundesportvereins und Düngungseinträge, Herbizide und Pestizide aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Fließrichtung mitgeführt.

Zu der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. in dem Falle, in dem der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, ist folgendes zu sagen: Der Status-Quo bleibt in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ weitgehend unverändert, weil die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der Bebauungsplan-Altfassung bestehen bleiben und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend sind. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich also die bestehenden Nutzungsfestsetzungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 1 „Anlass und Zielsetzungen ...“ erläuterte Aktualisierung nicht erreicht werden kann. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

a.5 Zum Schutzgut Luft:

Messungsergebnisse neueren Datums zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS - Messwerte
zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB - Messwerte
zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubniederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar" (S. 227).

In Bezug auf BIO-Indikatoren ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

Zu der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. in dem Falle, in dem der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, ist folgendes zu sagen: Der Status-Quo bleibt in Bezug auf das Schutzgut „Luft“ weitgehend unverändert, weil die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der Bebauungsplan-Altfassung bestehen bleiben und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend sind. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich also die bestehenden Nutzungsfestsetzungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 1 „Anlass und Zielsetzungen ...“ erläuterte Aktualisierung nicht erreicht werden kann. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

a.6 Zum Schutzgut Klima:

Über das Jahr gesehen herrscht Wind aus der Richtung Süd-West vor. Die niedrigsten Temperaturen im Februar betragen ca. -27°C, die höchsten Temperaturen im Sommer betragen ca. +30°C. Im Sommer ist eine beachtliche Abkühlung der Temperaturen in den Abendstunden durch in die Täler fließende (Kalt-) Luftmassen aus den bewaldeten Hochlagen des Sauerlandes zu verzeichnen, die mit einer beträchtlichen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in den Tallagen einhergeht.

Der betrachtete Bereich beinhaltet einen nach Süden fallenden Hang, der im Sommer, im Winter und in den Jahresrandzeiten von der Sonne optimal beschienen wird.

Zu der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. in dem Falle, in dem der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, ist folgendes zu sagen: Der Status-Quo bleibt in Bezug auf das Schutzgut „Klima“ weitgehend unverändert, weil die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der Bebauungsplan-Altfassung bestehen bleiben und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend sind. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich also die bestehenden Nutzungsfestsetzungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 1 „Anlass und Zielsetzungen ...“ erläuterte Aktualisierung nicht erreicht werden kann. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

a.7 Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler liegen im betrachteten Bereich nicht vor.

Zu der Frage, ob Bodendenkmäler vorliegen

Im Monat Mai des Jahres 2018 wurden von einer archäologischen Fachfirma Bodenfunde im Nordwesten des bislang unbebauten Grundstückes Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 755 gemacht, dokumentiert und gesichert, nachdem im zeitlichen Vorlauf Nord-Süd-Sondageschnitte durchgeführt worden waren. Im Nachgang teilte der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe mit Schreiben vom 25.07.2018, Az.: 2001rö18.eml mit, dass archäologische Untersuchungen durchgeführt und vollständig abgeschlossen worden sind und gegen die Bebauungsplanung aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.

Wirtschaftliche Werte befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern auf den gewerblich-industriell genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und Sachgütern (Möbel usw.) in den mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzten Grundstücken.

Zu der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. in dem Falle, in dem der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, ist folgendes zu sagen: Der Status-Quo bleibt in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ weitgehend unverändert, weil die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der Bebauungsplan-Altfassung bestehen bleiben und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend sind. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich also die bestehenden Nutzungsfestsetzungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 1 „Anlass und Zielsetzungen ...“ erläuterte Aktualisierung nicht erreicht werden kann. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben

b.1 Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen. Die erwähnte Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinsteuerungsfestsetzungen in den eingeschränkten Industriegebieten. Für die eingeschränkten Industriegebiete wurde der zulässige Störungsgrad der Gewerbebetriebe in Anlehnung an gewerbliche Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert.

Aufgrund der in Kap. 5.2 „Maß der baulichen Nutzung“ erläuterten Höhenbegrenzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Bereich der Wohnnutzung des Ensthofes.

Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Unzuträglichkeiten entstehen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den beiden Gewerbegebieten und den eingeschränkten Industriegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz greift.

b.2 Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete:

Aufgrund der abweichenden Bauweise in den einzelnen Baugebieten, welche jeweils Grenzabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen fordert, wird sich – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellen, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Bachsäumen, Wiesen und Wäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes werden die nicht versiegelten Flächen in den Baugebieten voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen; eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da

- in den gewerblich – industriell nutzbaren Grundstücken die Freianlagen wie bisher als Fahrgasse und für KFZ-Stellplätze genutzt und die Restflächen im Grundstück dergestalt angelegt werden, dass diese mit wenig Arbeitsaufwand rationell gepflegt werden können oder der Selbstdarstellung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers dienen werden und entsprechend mit teppichartig gepflanzten Kriechmispeln o. ä. gestaltet werden

- im Falle von künftigen betriebsgebundenen Wohnungen die Freianlagen den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten gestaltet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete

- DE – 4514 -- 302 „Arnsberger Wald“, Abstand rund 250 m
- DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, Abstand rund 30 m

ist -- wie in Kap. 14.2.a.2 belegt -- ausgeschlossen.

Aus der Überplanung ergeben sich keine Änderungen, aus denen eine gravierende orts- und landschaftsbildprägende Bedeutung erwächst, da Ersatzbauten, Neubauten und Erweiterungsbauten wie bisher im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Altfassung zulässig sind.

Wie speziell in Kap. 14.2.a.2 des Umweltberichtes bereits niedergelegt worden ist, kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Vollzug des Bebauungsplanes nicht verletzt werden, wenn Vermeidungsmaßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse als Festsetzungen aufgenommen werden. Dieses ist geschehen.

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Für die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 192, 733, 751, 752, 755, 759 und 765 setzt der Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen fest. Die Zuordnungen des Bebauungsplanes unter der Kategorie „Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) erfolgen grundstücksweise bzw. nach den Eigentumsverhältnissen, da für die Zuordnung der Biotoppunkte-Defizite und für die spätere In-Rechnung-Stellung des Kompensationsgeldbetrages die Zugriffe grundstücksbezogen bzw. eigentumsbezogen sein müssen. Es entsteht ein extern auszugleichendes Biotoppunkte-Defizit. Dieses Defizit wird durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, zu 100 % ausgeglichen, welche bereits von dem Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen worden sind. Dem Eingriffsgrundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 sind Einzelbaumpflanzungen zugeordnet worden, die auf diesem Eingriffsgrundstück realisiert werden. Letztere Maßnahmen werden durch einen Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Näheres geht aus Kap. 6. „Grünordnung und Landschaftsschutz“ und Kap. 13.3 „Realisierung und Kosten von Ausgleichsmaßnahmen“ der Begründung hervor.

b.3 Zum Schutzgut Boden:

In den bislang schon baulich genutzten und versiegelten Flächen, also in den Gewerbegebieten und den eingeschränkten Industriegebieten, ergeben sich durch die Überplanung keine erwähnenswerten Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. An dem Umstand, dass über mehrere Jahrzehnte (wertvolle) Böden mit einem mittleren bis hohen landwirtschaftlichen Ertragswert in Anspruch genommen worden sind, ändert die vorliegende Bauleitplanung nichts.

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die unter Kap. 14.2.a.3 „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorstehend genannten, vorhandenen Überbauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Festzuhalten ist, dass zusätzliche Versiegelungen und Bodenverdichtungen durch Nutzung und Bebauung in den bislang gewerblich – industriell nicht besetzten Flächen (Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 558, 722, 751, 755, 759 und 765 gelegen nördlich der Landesstraße L 743) ausgelöst werden. Diese wären aber auch ohne die Überplanung nach der Bebauungsplanaltfassung zulässig gewesen. Lediglich das kleine Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 733 war bislang gewerblich – industriell nicht nutzbar.

b.4 Zum Schutzgut Wasser:

Die Entwässerung des Geltungsbereiches, also der baulich genutzten und baulich nutzbaren Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über ein z. T. vorhandenes und z. T. noch herzustellendes Abwasserkanalnetz im Trennsystem. Demzufolge sind Verschmutzungen des Grundwassers ausgeschlossen. Nähere Erläuterungen enthält Kap. 10.4 „Zur Abwasserbeseitigung“.

Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsregimes und der damit einher gehenden Versiegelung von Teilflächen werden die in Kap. 14.2.a.4 „Zum Schutzgut Wasser“ genannten Wasserführungen beeinflusst, aber nicht unterbunden. Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden.

Auswirkungen der Überplanung auf vorhandene Grundwasserpegel, auf Grundwasserströme, Grundwasserneubildungen und die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr

"Grundwasser als bedeutsamer Bestandteil des Bodens erfüllt weitgehend die Hohlräume der Locker- und Festgesteine unterhalb des Grundwasserspiegels. Festgesteine leiten Grundwasser in Klüften, Störungen und Schichtgutfugen weiter (Trennfugendurchlässigkeit), während der Durchfluss im Lockergestein im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt (Porendurchlässigkeit). (...).

Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen kommen im Blattgebiet nur in Fluss- und Bachtälern vor."

(s. S. 23, Erläuterungen, 1981..., a.a.O.)

"Größte Höffigkeit lockerer Ablagerungen besitzen im Blattgebiet die relativ gut sortierten, stellenweise lehmfreien Schotter der Ruhr in der Talsohle (...). Diese Talsohle ist zudem das am tiefsten und breitesten eingeschnittene Flussbett und hat dadurch relativ große Einzugsgebiete und beste Speichermöglichkeit."

(s. S. 94, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Porenraum und Durchlässigkeit

Mit Porenraum bezeichnet man die Hohlräume zwischen einzelnen aufeinander liegenden Gesteinskörnern. Er beträgt in Sanden und Kiesen ca. 30-40 % des Gesamtvolumens. Bei gleichkörnigen Ablagerungen ist er größer als bei Mischung unterschiedlicher Korngrößen. In sehr feinkörnigen Ablagerungen (Schluffen, Lehmen, Tonen) nimmt er bis ca. 50 % des Gesamtvolumens zu. Doch nimmt proportional zur Korngröße der Durchmesser der Zwischenräume ab, die Kapillarkräfte werden größer, die Wasserdurchlässigkeit geringer und sinkt in Tonen schließlich fast auf Null. Die Wasserdurchlässigkeit ist daher in grobporigen Schottern und Sanden am größten. (s. S. 93, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Deutlich herauszustellen ist, dass im vorliegenden Fall Flächen überplant werden, die bereits baulich genutzt werden bzw. seit der Rechtskraft der Bebauungsplan-Altfassung am 10.12.1973 gewerblich-industriell nutzbar sind.

Abschließend ist davon auszugehen, dass die mit diesem Bebauungsplan verbundenen in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

b.5 Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 14.2 a.5 „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas - Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

b.6 Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen -- kleinklimatisch gesehen -- zu keinen fühlbaren Verschlechterungen der vorstehend unter 14.2.a.6 „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

b.7 Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler liegen nicht vor. Geschützte Bodendenkmäler liegen nicht (mehr) vor. „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“ werden von der Überplanung durch diesen Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst, da die Überplanung keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben wird.

Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmalern und Bodendenkmälern sind nicht bzw. nicht mehr vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den gewerblich-industriell genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den Grundstücken, die mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzt sind. Über Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung und von Anlagen für gewerblich zu nutzende Prozesswärme unterliegen den einschlägigen anlagenbezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, in einem aufzustellenden Bebauungsplan eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Diese Vorgehensweise ist aber nicht sachgerecht, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und da die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig eingengt werden sollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einer Bebauungsplanung an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgelände oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind. Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht (und im Rahmen eines Bebauungsplanes auch nicht festsetzbar wären, da eine Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt).

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch den Bebauungsplan festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.). Die angetroffene Lage im Gelände erlaubt wegen der Hängigkeit nach Süden die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselheizung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht blockiert.

Eingrenzung des Beschreibungsumfanges

Der Bebauungsplan ist ein „Angebotsbebauungsplan“ ohne konkreten Vorhabenbezug und schafft Zulässigkeiten für Vorhaben, deren Bandbreite nicht absehbar ist und für die eine Beschreibung konkreter Projektmerkmale nicht möglich ist. Daher sind weitergehende Ausführungen zu erheblichen Auswirkungen -- insbesondere während einer angedachten Bau- und Betriebsphase -- unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

- der eingesetzten Techniken und Stoffe

nicht möglich. Zu ergänzen ist ferner, dass im Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren des § 30 BauGB die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises beteiligt wird, auch bei Vorhaben die einer Genehmigung gem. BImSchG nicht bedürfen, so dass die Einhaltung von Umweltstandards gesichert ist.

Aufgrund der nicht einzugrenzenden möglichen Bandbreite zulässiger Nutzungen und aufgrund des fehlenden Projektbezugs entfallen weitere Beschreibungen

- zu den direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben
- zu den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele.

c.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase

Aufgrund der in Kap. 14.2.a. und Kap. 14.2.b. niedergelegten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Handlungsalternativen zur Überplanung der Bebauungsplan-Altfassung sind nicht vorhanden. In Anbetracht der in Kap. „1. Anlass und Zielsetzungen ...“ dieser Begründung genannten Belange ist eine Überarbeitung der Bebauungsplan-Altfassung im Wege des vorliegenden Bebauungsplanes städtebaulich erforderlich. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine sachgerechte und gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

e.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Vorhaben im Sinne der Störfallverordnung nicht vorhanden und nicht geplant sind. Folglich muss eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie eine Beschreibung von Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle entfallen. Dessen ungeachtet ist grundsätzlich festzustellen, dass in jedem Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren, in dem Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung zu beurteilen sind, einzuhaltende Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten/ Objekten stoffbezogen zu ermitteln sind und ggfs. objektbezogen bzw. fallbezogenen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden. Zu diesem Thema erfolgte der Hinweis Nr. 11

„Bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.“

in der Legende.

14.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten. Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. (...)“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Grund der Tatsache, dass die Baugebietskategorien des Bebauungsplanes im Wesentlichen -- abgesehen von den bislang gewerblich – industriell nicht genutzten Flächen am Südrand - Flächen überlappen, die bereits baulich genutzt werden, sind unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriffsgrundstücken dieses Bebauungsplanes zugeordnet worden sind, Bestand haben. Letzteres geschieht durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Es handelt sich um Folgendes: Das Biotoppunkte-Defizit wird durch Einzelbaumpflanzungen, flächenhafte Pflanzverpflichtungen sowie durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, zu 100 % ausgeglichen und speziell auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 durch Einzelbaumpflanzungen ausgeglichen. Letztere Maßnahmen werden durch einen Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse beachtet und eingehalten werden, um die artenschutzrechtlichen Belange zu wahren, speziell um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu verletzen.

c.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als allgemeine Zielsetzung verfolgt die Aufstellung dieser Bauleitplanung die in Kap. 1 niedergelegten Anlässe. Es handelt sich bei der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung um die Überplanung eines Gewerbegebietes, welches weitgehend mit Gewerbe- und Industriebetrieben besetzt ist.

Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Vorhaben im Sinne der Störfallverordnung nicht vorhanden und nicht geplant sind. Dessen ungeachtet ist grundsätzlich festzustellen, dass in jedem Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren, in dem Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung zu beurteilen sind, einzuhaltende Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten/ Objekten stoffbezogen zu ermitteln sind und ggfs. objektbezogen bzw. fallbezogenen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die Wohnbevölkerung im Ensthof erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Festsetzung von eingeschränkten Industriegebieten, in denen der zulässige Emissionsgrad in Anlehnung an den zulässigen Emissionsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklassen der Abstandsliste des sog. "Abstandserlasses" aus dem Jahre 2007 definiert wird.

Aufgrund der getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der Wohnnutzung im Ensthof. Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften zu Werbeanlagen, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Beeinträchtigungen entstehen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den Gewerbegebieten und in den eingeschränkten Industriegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Die Schutzgüter Boden und Luft erfahren durch die möglichen Überbauungen aufgrund von Erweiterungen und neuen Hochbauten und den Bau der Wendeschleife für Lastzüge mit der davon abzweigenden neuen Stichstraße Veränderungen, die aber nicht als unzumutbare zusätzliche Belastungen zu qualifizieren sind. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass sich durch die Überplanung keine Änderungen gegenüber der Altfassung ergeben, so dass zusätzliche Einträge von "Schad"-Stoffen nicht verursacht werden.

Bezogen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass die Bauflächenentwicklung nicht zur Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen "Kaltluftschneise" führen wird. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und

Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da diese nicht vorhanden sind und die Überplanung und die zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzungen demzufolge keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben werden. Visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Belichtung und der Belüftung für die in den Gewerbe- und Industriebetrieben arbeitenden Menschen und für die erwähnte Wohnbevölkerung im Ensthof außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

In Anbetracht der in Kap. „1. Anlass und Zielsetzungen ...“ dieser Begründung genannten Belange ist eine Überarbeitung der Bebauungsplan-Altfassung im Wege des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste - Süd“ städtebaulich erforderlich. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von dem Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste - Süd“ Abstand zu nehmen.

d.

Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

1. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968
2. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000 und Erläuterungen zu Blatt C 4714 Arnsberg, von Dr. C. D. Clausen u. a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1981
3. "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen", hrsg. vom MUNLV, 2004.

Weitere Literaturquellen oder andere Quellen für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden nicht herangezogen.

15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

1.

Ergänzung der vom Artenschutzgutachter vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse als Festsetzungen.

2.

Der bereits vorhandene Hinweis, wonach in jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile oder untergeordnete Gebäudeteile geplant werden, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden übersteigen, eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erforderlich ist, wurde wie folgt ergänzt:

„Werden Kräne aufgestellt, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden überschreiten, sind diese separat unter lufabw1d@bundesehr.org oder unter der Telefonnummer 02203-908-3625 - Herr Inay - anzuzeigen.“

3.

Aktualisierung der bestehenden Fremdkörperfestsetzung in die folgende Fassung:

„Auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 504 ist eine Verkaufsstelle (Einzelhandel) mit einer Verkaufsfläche von 60 qm für Nahrungs- und Genussmittel zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO).“

4.

Einzeichnung der Abstandslinie im Abstand von 500 m zum Ensthof korrekt als Kreisbogen.

5.

Einfügung der folgenden Fremdkörperfestsetzung:

„Auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 ist eine Verkaufsstelle (Einzelhandelsbetrieb) mit einer Verkaufsfläche von 310 qm für Sortimente aus den Warengruppen Stahl, Edelstahl, Eisenwaren, Draht, Werkzeuge, Schlösser, Hausrat, Sanitär, Heizung und Aluminium zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO).“

6.

Änderung der Ausgleichskonzeption, wonach das dem Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 zugeordnete Biotoppunkte-Defizit

- durch Baumpflanzungen auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 und

- nicht durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden soll.

Im Gewässerrandstreifen Pr3 können ebenfalls Bäume gepflanzt werden. Die Zuordnungsfestsetzung des Bebauungsplanes Nr. 170 "Gewerbegebiet Enste-Süd" ist entsprechend geändert worden.

7.

Änderung der Festsetzung der Grünfläche --- privat (Pr3) wie folgt:

„Zweckbestimmung: Sicherung der Böschung entlang des Grügelbaches und Freihaltung als Gewässerrandstreifen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenwirken, sind zu unterlassen. **Im Gewässerrandstreifen Pr3 können Bäume gepflanzt werden.**“

8.

Als Konsequenz wird die Verpflichtung zur Pflanzung von Einzelbäumen wie folgt gefasst:

„Je angefangene 200 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Baum in Gruppen zu 2 oder 3 Bäumen an den für den Betriebsablauf geeigneten Stellen, insbesondere auf Böschungen, zu pflanzen. Erste Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe. **Ausgenommen als Pflanzstandort sind die mit F1, F2 und F3, Pr1 und Pr2 und die als Randgrüngürtel R1 festgesetzten Flächen.**“

9.

Ergänzung des Kap. 9 der Begründung um Ausführungen zu einem Altstandort auf dem Grundstück der derzeitigen Straßenmeisterei, der im Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen unter der Flächennummer 194615-2603 geführt wird.

10.

Ergänzung

- eines vorhandenen 10-kV-Stromkabels und
- einer „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Fläche“

als Festsetzung am Südrand des Bebauungsplangeltungsbereiches.

11.

Ergänzung

- eines vorhandenen 10-kV-Stromkabels
- zweier geplanter Niederspannungs-Stromkabel im Verlauf des vorhandenen 10-kV-Stromkabels
- einer „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Fläche“

als Festsetzung am Westrand des Bebauungsplangeltungsbereiches.

12.

Ergänzung des folgenden Hinweises unter der Rubrik „Hinweise“ der Legende:

„Im Schutzstreifen der Stromkabel dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Veränderungen der Gelände-Oberkante sind im Bereich der Stromkabel unzulässig bzw. bedürfen einer Vorwegabstimmung mit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, Hellefelder Straße 8, 59821 Arnsberg.“

13.

Aktualisierung eines bereits vorhandenen Texthinweises, indem auf die innogy Netze Deutschland GmbH Bezug genommen wird, wie folgt:

„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110 kV-Stromfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der **innogy Netze Deutschland GmbH** Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

14.

Verlängerung der geplanten Stichstraße, Einarbeitung der aktuellen Fassung von November 2018 für die neu zu bauende Wendeschleife und Änderung der Konzeption für die Randgrüngürtel am Westrand und Südrand des Geltungsbereiches; Aktualisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen und der Zuordnungsfestsetzungen.

15.

Entfall der Fläche, in der Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind, welche der Vorentwurf im Eckbereich der Straßen Am Steinbach/Enster Straße festsetzte; Geringere Breite für die naturnahe Bachsaumbegrünung und Aktualisierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.

16.

Ergänzung der Signatur für das Wasserschutzgebiet Zone III B in der Planzeichnung entlang der Straßen „Am Steinbach“ und „Enster Straße“.

17.

Senkrechtstellung der Grenze für die Umformerstation auf die Parzellengrenze der Landesstraße L 743.

18.

Ergänzung des Sichtdreiecks für die Anfahrsicht gem. RAST 06, Kap. 6.3.9.3 in der Einmündung der Straße „Am Heerweg“ in die Straße „Am Steinbach“ .

19.

Eintragung der vorhandenen Gas-Mitteldruckleitung im Verlauf der Straße „Am Steinbach“ mit einer Abknickung zur Bachparzelle des Enster Baches.

16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Anpassung der Höhenangabe für die neu zu bauende Stichstraße an ihrem Endpunkt

Meschede, 23.05.2019

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrage

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Anlage 1 zur Begründung

Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebiet DE 4514-302 „Arnsberger Wald“

Kurzcharakterisierung:

Zwischen dem Möhnesee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohlentälern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen. Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtäler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Hirschkäfer
- Groppe
- Bachneunauge

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

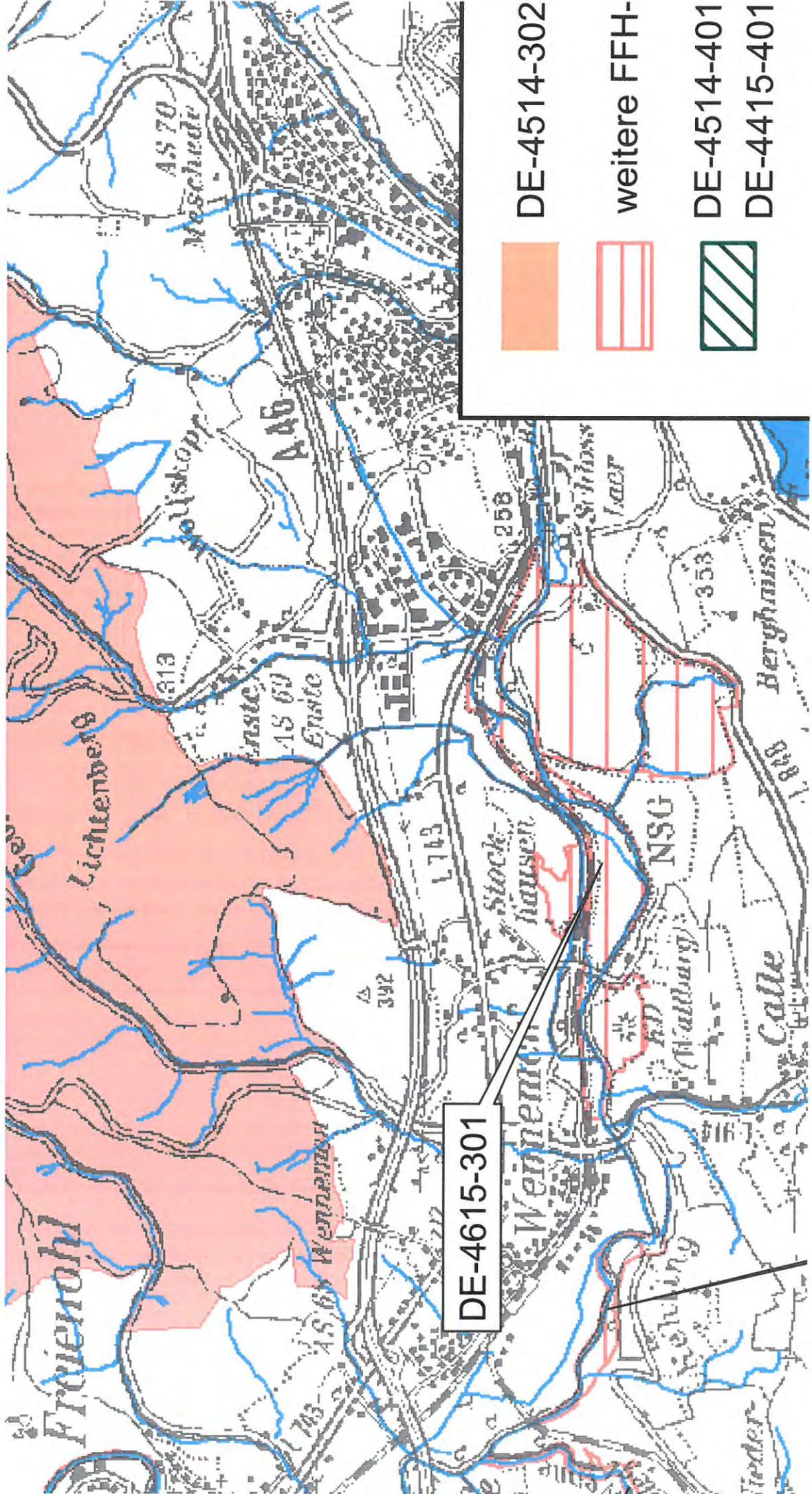
- Raufußkauz
- Mittelspecht
- Schwarzstorch
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Rotmilan
- Grauspecht
- Eisvogel
- Wespenbussard

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Gebiet umfaßt u.a. das größte Wald-Naturschutzgebiet Nordrhein-Westfalens und zeichnet sich durch ausgedehnte Vorkommen von verschiedenen, naturnahen Waldgesellschaften sowie durch die überwiegend große Naturnähe der zahlreichen Mittelgebirgsbäche aus. Hervorzuheben sind insbesondere die bundesweit bedeutsamen, äußerst repräsentativen Bestände des Hainsimsen-Buchenwalds und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Eichen-Hainbuchenwälder nehmen standortbedingt nur kleine Flächen in den größeren Bachauen ein. Die Wälder entsprechen teilweise sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetationsform im Naturraum Nordsauerländer Oberland. Die internationale Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und zahlreicher Arten von gemeinschaftlichem Interesse untermauert.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Die Erhaltung und Entwicklung der weitgehenden Unzerschnittenheit des großen zusammenhängenden Waldgebietes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tiere u. Pflanzen (insbesondere von 10 Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) sind auch in Zukunft unbedingt zu gewährleisten. Mittelfristig sollte der Laubholzanteil kontinuierlich erhöht werden. Dies fördert auch die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf naturnahe Laubwälder und natürliche Fließgewässer angewiesen sind. Als Kernfläche im Naturpark Arnsberger Wald nimmt das Schutzgebiet eine zentrale Rolle im landesweiten Biotopverbund ein.



DE-4615-301



DE-4514-302



weitere FFH-



DE-4514-401

DE-4415-401

Anlage 1 zur Begründung

Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebiet „DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“

Kurzcharakterisierung:

Der Mittellauf der Ruhr bei Meschede-Laer durchfließt ein typisches Sohlintal mit Umlaufberg. Der Flußabschnitt wird von älteren Ufergehölzen begleitet und zeichnet sich durch kleine vegetationsarme Flußschotterinseln und lokal steile Lehmufer aus. In der Aue existieren noch Reste der früher das Erscheinungsbild der Aue bestimmenden Feuchtwiesen. Die an den Talhängen stockenden Buchen- und Buchenmischwälder gehen an steilen Nordhängen in feuchte Hangmischwälder und an Südhängen in edelholzreiche Laubwaldbestände über. An der Hangschulter des Schneisenberges ist eine natürliche Schutthalde erhalten geblieben.

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- Grauspecht
- Eisvogel
- Rotmilan

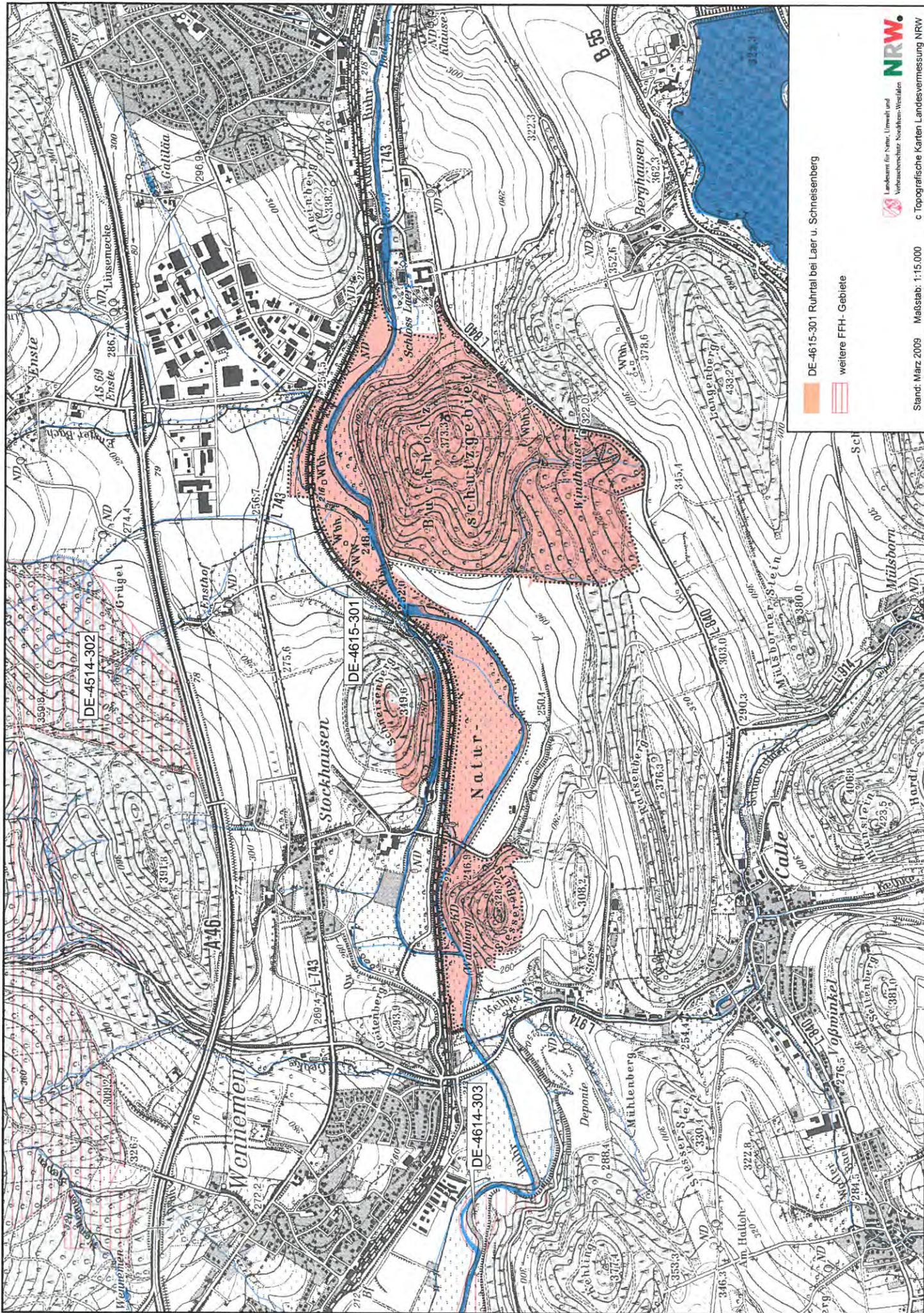
Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Der sehr markante Ruhrauenabschnitt ist auch durch das Fehlen von Straßen im Kerngebiet in hohem Maße repräsentativ ausgeprägt. Die strukturreichen Buchenwälder und artenreichen Schatthangwälder befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und sind ebenfalls naturraumtypisch ausgestattet. Kulturhistorisch bedeutsam ist eine heute bewaldete, voreisenzeitliche Wallburganlage. Die jüngeren Durchbruchstrecken mit Umlaufbergen, rezenten Talmäandern und steilen Talhängen mit Felsklippen sind von großem geologischen Interesse.

Von Bedeutung ist auch das nährstoffreiche Feuchtgrünland mit Sumpf-Storchschnabel in den frischen Säumen sowie das Vorkommen von Hirschzunge und Straußenfarn.

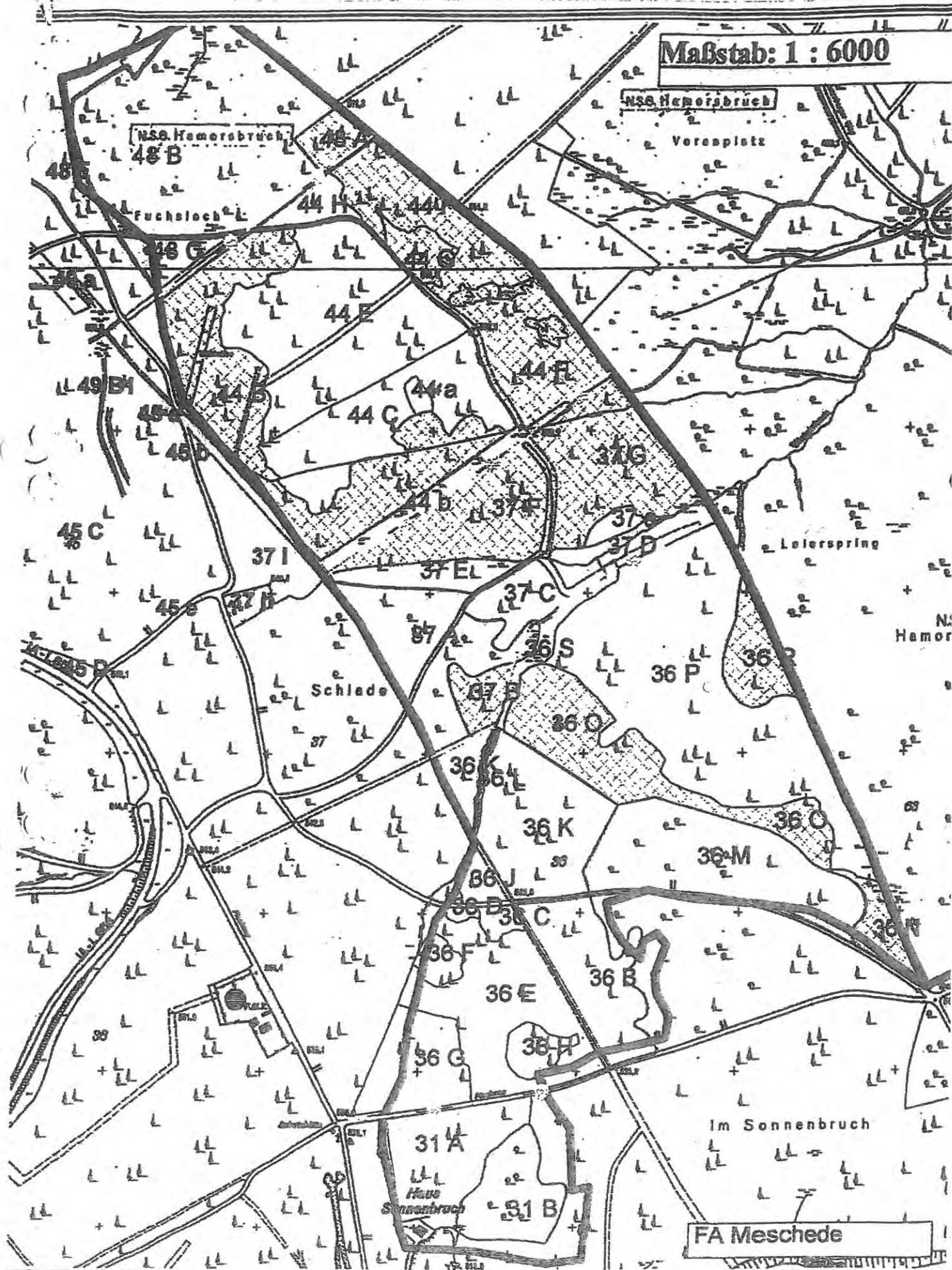
Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Über einen Bewirtschaftungsverzicht sind insbesondere die Schlucht- und Hangmischwälder zu erhalten. Darüber hinaus sind der Erhalt des Gesamtcharakters dieses markanten Ruhrabschnittes und die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talauie vorrangig anzustreben. Dem Ruhrtal bei Laer kommt große Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund innerhalb des Ruhr-Diemel-Korridors zu.



Anlage 2 zur Begründung

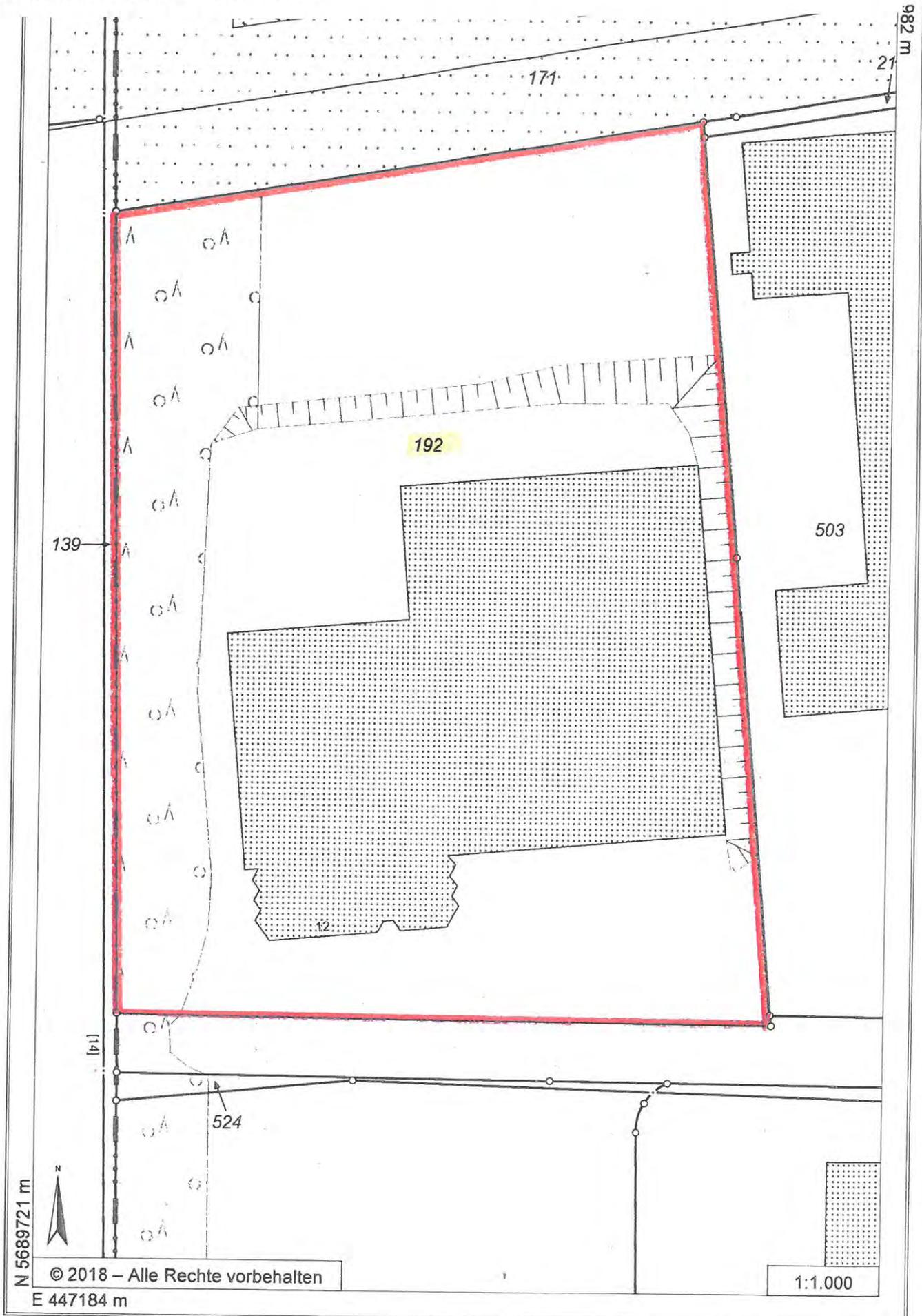
Maßstab: 1 : 6000



Lageplan des Naturschutzgebietes Harmorsbruch, gelegen im Stadtwald, dessen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zugeordnet sind

Anlage 3 zur Begründung

Lageplan i. M. 1:1.000 mit Kenntlichmachung des Ausgleichsgrundstückes
Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 192 in Rot, auf dem insgesamt 84
Baumpflanzungen vorzunehmen sind



Anlage 4 zur Begründung

Beispielhafte Gehölzliste, Endwuchshöhe 3 m (Bezug zum Hinweis Nr. 8b der Planzeichnung)

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

<i>Acer palmatum</i> „Dissectum“	Grüner Schlitz Ahorn
<i>Arundinaria murielae</i>	Pfeil-Bambus
<i>Berberis gagnepainii</i> var. L.	Schwarze Berberitze
<i>Berberis thunbergii</i>	Hecken-Berberitze
<i>Berberis x stenophylla</i>	Rosmarin-Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i> „Bullata“	Blaugrüner Buchsbaum
<i>Callicarpa bodinieri</i> „Profusion“	Schönfrucht
<i>Calycanthus floridus</i>	Echter Gewürzstrauch
<i>Chaenomeles speciosa</i>	Chinesische Scheinquitte
<i>Chamaecyparis obtusa</i> „Nana Gr.“	Zwergige Muschelzypresse
<i>Clematis alpina</i>	Alpen-Waldrebe
<i>Clethra alnifolia</i>	Scheineller
<i>Colutea arborescens</i>	Blasenschote
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Corylopsis spicata</i>	Ährige Scheinhasel
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gemeine Zwergmistel
<i>Elaeagnus multiflora</i>	Vielblütige Ölweide
<i>Enkianthus campanulatus</i>	Japanische Prachtglocke
<i>Euonymus alatus</i>	Flügel-Spindelstrauch
<i>Forsythia europaea</i>	Balkan-Forsythie
<i>Forsythia x intermedia</i> „Lynw.“	Forsythie
<i>Fothergilla major</i>	Federbuschstrauch
<i>Hibiscus syriacus</i>	Garten-Eibisch
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Pinus densiflora</i> „Pumila“	Strauchige Rot-Kiefer
<i>Rosa canina</i>	HundsRose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Sorbaria sorbifolia</i>	Fliederspiere
<i>Spiraea nipponica</i>	Japanische Strauch-Spiere
<i>Tamarix ramosissima</i>	Sommer-Tamariske
<i>Viburnum farreri</i>	Winter-Duftsneeball
<i>Viburnum plicatum</i>	Gefüllter Japan. Schneeball
<i>Viburnum x carlcephalum</i>	Großblumiger Duftsneeball
<i>Weigela florida</i>	Liebliche Weigelie

Bezug auf Hinweis Nr. 8b. in der Legende zur Planzeichnung

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirksstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserspanplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkadavern (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)		
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		
		27	3.2 (1 b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)		
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)		
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)		
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)		
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)		
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder källiumhaltigen Düngemitteln (#)		
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)		
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)		
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)		
		IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
					8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallölen ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungsleistung von 50 Megawatt oder mehr
				38	1.8 (2)	Elektrostromspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrostromspannanlagen (*)
				39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
				40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
				41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
				42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
				43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
				44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
				45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
				46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
				47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
				48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
				49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
				50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basis Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
				51	4.1 (1) l)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
				52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
				53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Bremsen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehröhr oder in einer Wirbelschicht		
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)		
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)		
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotortriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr		
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr		
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlammern mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr		
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowie in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden		
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen, Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen		
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)		
		79	-	Oberirdische Deponien (*)		
		80	-	Autokinos (*)		
		IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
				56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)			Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder Bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt		
58	5.5 (2)			Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken		
59	5.8 (2)			Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt		
60	7.3 (1+2) a) und b)			Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche		
61	7.9 (1)			Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut		
62	7.11 (1)			Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden		
63	7.15 (1)			Kottrocknungsanlagen		
64	7.19 (1+2)			Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
65	7.21 (1)			Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)		
66	7.23 (1+2)			Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
67	7.24 (1)			Anlagen zur Herstellung oder Refinement von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rottzucker		
68	8.1 (1) a)			Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoren zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Blümen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)		
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)		
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)		
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen		
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*)		
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)		
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)		
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Blumensatz zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heißem Blumensatz		
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl		
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln		
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag		
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft		
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen		
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim		
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle		
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken		
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmaalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mähen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
				128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
				129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)			Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag		
131	8.9 (2) b)			Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten		
132	8.11 (1+2) a) und b)			Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag		
133	8.15 (1+2) a) und b)			Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		
134	9.1 (1+2)			Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasrollenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)		
135	9.2 (1+2)			Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)		
136	9.36 (2)			Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr		
137	9.37 (1)			Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)		
138	10.7 (1+2)			Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)		
139	10.17 (2)			Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)		
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bodsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmlatz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauerien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-)Brennereien		
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien, auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbeschleimern einschließlich der Spinnrammenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatedrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrotplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		VI	200	191
192	-			Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-			Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-			Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-			Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-			Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-			Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen		
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintiermastereien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altköhl oder Deponiegas mit einer Feuerleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnerereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Rundenerneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		